

# **STADT TODTNAU**

## **GEMARKUNG PRÄG**

### **ENTWURF**

### **ERGÄNZUNGSSATZUNG**

### **GRABENSTRAßE**

---

**GEOplan Büro für Stadtplanung**  
Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Am Bühlackner 7    Telefon: 0 77 63 / 91 300  
79730 Murg            Fax: 0 77 63 / 91 301  
E-Mail: [geoplan.murg@t-online.de](mailto:geoplan.murg@t-online.de)



# **ENTWURF**

## **SATZUNG**

zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Präg der Stadt Todtnau im Bereich

### **„GRABENSTRAßE“**

Aufgrund von § 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Einbeziehung**

Der im zeichnerischen Teil gekennzeichnete, bisher im Außenbereich liegende Teil des Grundstückes Flst.Nr. 520/1 wird im Sinne von § 34 (4) Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Gebiet „Grabenstraße“, Gemarkung Präg, einbezogen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenze des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Gebietes „Grabenstraße“, Gemarkung Präg, ist im zeichnerischen Teil vom 19.08.2024 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze umfasst das folgende Flurstück:

Grundstück Flst.Nr. 520/1 (Teil).

#### **§ 3 Bestandteile der Satzung**

1. Satzungstext mit Bauungsvorschriften vom 19.08.2024
2. Zeichnerischer Teil M 1:1000 vom 19.08.2024

Beigefügt sind:

3. Anlagen
  - 3.1 Begründung vom 19.08.2024
  - 3.2 Umweltbelange inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Stand 19.08.2024
  - 3.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung Stand 19.08.2024
  - 3.4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan
  - 3.5 Bestandsplan vom 19.08.2024
  - 3.6 Maßnahmenpläne vom 19.08.2024

## **§ 4** **Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung **der nach § 1 einbezogenen Grundstücke** werden aufgrund von § 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich im Übrigen – soweit nachfolgend nicht geregelt – nach § 34 BauGB.

### **1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt II. Die maximal überbaubare Grundfläche wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser. Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt Dachhaut/Außenwand) beträgt 6,5 m über dem Höhenbezugspunkt (=HBZ 720,0 m ü.NN). Der HBZ ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

Die maximal zulässige Firsthöhe (Schnittpunkt Dachhaut/Dachhaut) beträgt 9,0 m über dem Höhenbezugspunkt (=HBZ 720,0 m ü.NN). Der HBZ ist im zeichnerischen Teil eingetragen.

### **2. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen ohne Sockelmauern) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.

### **3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

3.1 Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.

3.2 Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

### **4. Stellplätze und Garagen/Carports (§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)**

Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze und Garagen bzw. Carports sind auf den privaten Grundstücken zu errichten. Sie sind auf dem gesamten Grundstück außerhalb der festgesetzten Grünflächen zulässig.

## **5. Nachrichtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB)**

### Artenschutzrechtliche Vorgaben

#### *Fledermäuse*

Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

### Externe Ausgleichsmaßnahmen

Auf dem externen Flurstück Nr. 389 der Gemarkung Geschwend ist eine Trockenmauer zu errichten. Die Ansichtsfläche der neuen Mauer muss mindestens so groß sein wie die Verlustfläche der alten Mauer. Die Höhe der Mauer muss mindestens 1 m betragen, die Breite des Mauerfußes mindestens 0,4 m. Für die Errichtung der Trockenmauer ist der Oberboden auf der Fläche mind. 40 cm tief abzutragen. Die dadurch entstehende Grube ist mit einem Schotter-/Kies-Gemisch aufzufüllen, die erste Steinreihe sollte zu 2/3 in dieser gefüllten Grube versinken. Bei den Steinen muss es sich um naturraumtypische Steine handeln. Für die unteren Bereiche sind größere Steine zu verwenden als für die oberen Bereiche. Es dürfen keine sehr großen Steine verwendet werden, die nur mit Maschinen bewegt werden können. In die Fugen sind kleine Steinstücke als Keile einzubringen. Die Steine sind trocken aufzusetzen, es dürfen kein Mörtel oder sonstige Bindemittel verwendet werden. Die Mauer ist mit grobem und durchlässigem Gesteinsmaterial zu hinterfüllen. Im Bereich der Mauerkronen ist zur Herstellung von mageren Sonderstandorten auf eine Bedeckung mit Mutterboden zu verzichten. Die neue Trockenmauer ist durch ein geeignetes Pflegekonzept vom Zuwachsen durch Vegetation freizuhalten. Falls die Flächen talseits der Mauer beweidet werden, ist kein zusätzliches Freistellen der Mauer erforderlich.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Oliver W. Fiedel  
Bürgermeister

# SATZUNG

## „GRABENSTRASSE“

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege gilt:

|      |                                      |       |
|------|--------------------------------------|-------|
| 2.1) | Maximale Höhe über Straße/Gehweg bei |       |
|      | Holz- oder Metallzäunen              | 0,8 m |
|      | Sockelmauern                         | 0,3 m |

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 0,8 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen sind um mindestens 0,50 m hinter die Fahrbahn hinterkante zurückzusetzen.

3) Anlagen zur Regenwassernutzung (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird. Alternativ ist auch die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht auf dem Grundstück zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass dies dauerhaft und schadlos möglich ist.

4) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG (§37 ABS.1 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

1. Für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 100 m<sup>2</sup> auf 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Oliver W. Fiedel  
Bürgermeister

# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 19.08.2024

## ENTWURF

### 1 ERFORDERLICHKEIT

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften wird erforderlich, um im Bereich „Grabenstraße“ der Gemarkung Präg eine Außenbereichsfläche, die zu einer städtebaulich gut vertretbaren Arrondierung herangezogen werden soll, in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Anlass ist eine einzelne Bauanfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Anschluss an ein bereits bebautes Grundstück im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfes.

Das Landratsamt Lörrach hat auf die Außenbereichslage der zur Bebauung vorgesehenen Fläche hingewiesen, die eine Genehmigung nicht zulasse. Um bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für eine Genehmigung zu schaffen, wurde aber auf die Möglichkeit hingewiesen, für das Gebiet eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches aufzustellen.

Die betroffene Fläche liegt am Rand der Siedlungsfläche des gewachsenen Stadtteils Präg an der „Grabenstraße“. Sie schließt nördlich und östlich an Wohnbebauung an. Die Fläche ist derzeit unbebaut, wird aber bereits als Lagerplatz im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genutzt.

Das geplante Wohngebäude wird an der Grabenstraße platziert und von dort direkt erschlossen. Die geplante Bebauung bildet eine angemessene Arrondierung der vorhandenen Bebauung entlang der Grabenstraße und führt zu einer städtebaulich gut vertretbaren Abrundung des nördlichen Ortsrandes. Die Fläche ist durch den angrenzenden Innenbereich hinreichend geprägt. Die bebauten Grundstücke im Umfeld sind durch Einzelhäuser mit Wohnnutzungen gekennzeichnet. Die Gebäude weisen überwiegend zwei Geschosse auf, wobei das obere Geschoss bereits im Dachgeschoss liegt. Die Dächer sind als Satteldächer mit Neigungen größer 35° mit Gaupen und Walmausbildungen ausgelegt. Die früher größere Bedeutung der Landwirtschaft ist vereinzelt noch an Nebengebäuden ablesbar, aber nicht mehr prägend. Überwiegend und damit prägend ist die Wohnnutzung.

Insofern können die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung geschaffen werden. Die Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der einbezogenen Außenbereichsfläche kann aus dem angrenzenden Innenbereich entnommen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau liegt die einzubeziehende Fläche außerhalb der Bestandsbauflächen. Eine bauliche Entwicklungsfläche ist nicht dargestellt. Die Ergänzungssatzung ist aber dennoch mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, weil die erforderliche Prägung der einzubeziehenden Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Umgebung hinreichend gegeben ist.



# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

Die noch nicht bebaute Fläche wird in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Präg einbezogen (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Für die einbezogene Fläche werden einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Bezug auf den prägenden baulichen Umgebungsmaßstab zu sichern.

Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der einbezogenen Fläche geschaffen werden.

## 2 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG

Das Satzungsgebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Präg. Die vorhandene Bebauung ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt.

Die Erschließung erfolgt durch die „Grabenstraße“, die von der Hauptdurchgangsstraße im Ort abzweigt und im Planbereich mit ca. vier Meter Breite ausgebaut ist.

Die Arrondierung bzw. Auffüllung der Straßenrandbebauung entlang der Straße wird sich nicht nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Die geplante Bebauung entspricht einer angemessenen Fortentwicklung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen.

Hinsichtlich der Umgebungsnutzung fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der Nutzung ein. Die städtebaulichen Gesichtspunkte werden abgesichert über Festsetzungen, die in die Satzung verbindlich aufgenommen werden.

Zudem handelt es sich um eine eng begrenzte, auf den nachgewiesenen Eigenbedarf vor Ort bezogene Entwicklung. Das Planvorhaben ist geeignet, die örtlich gewachsenen Bau- und Nutzungsstrukturen in ihrem Fortbestand zu sichern.

In der Summe und auf das Stadtgebiet bezogen können auch solche begrenzten Einzelentwicklungen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dazu beitragen, dass der Bedarf für Neuausweisungen von Baugebieten abgeschwächt werden kann. So wird auf diesem Wege dem bauleitplanerischen Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

## 3 VERFAHREN

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.08.2024 gefasst. Der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen einer 1-monatigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.





# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

Der Satzungsbeschluss wurde am  
gefasst.

vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung

## **4 BERÜCKSICHTIGUNG DER GESETZLICHEN EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG (§1A BAUGB)**

Da die Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird, kann auf die Erstellung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern sind der EA-Bilanz zu entnehmen.

### Eingriffe

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ ergibt sich im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände der Verlust von 866 m<sup>2</sup> Fettwiese und Teilen einer Trockenmauer.

Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich auf 460 m<sup>2</sup>.

### Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorzusehen:

- Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.
- Angrenzende Vegetationsbestände und Bäume sind als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt, Befahrungen durchgeführt oder Materialien abgelagert werden.
- Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPF-VO sind vorrangig zu beachten.
- Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.



# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

- Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsenteleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird. Alternativ ist auch die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht auf dem Grundstück zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass dies dauerhaft und schadlos möglich ist.
- Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.

## *Bodenschutzkonzept*

- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

## *Neue abfallrechtliche Regelungen*

- Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

### *Kernstück der Mantelverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV/EBV)*

Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt.



# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial/Baggergut mit  $\leq 10$  Vol.-% und Bodenmaterial/ Baggergut  $\leq 10$  Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. Auch werden Anforderungen an die Gütesicherung gestellt. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z.B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

- Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen der §§ 6-8 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten. Mit den §§ 6 bis 8 BBodSchV sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien rechtsverbindlich festgeschrieben. In der DIN 19731 finden sich Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial.

## Kompensation

Als Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorzusehen:

### *Interne Maßnahmen*

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen ohne Sockelmauern) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

### *Externe Maßnahme*

- Errichtung einer Trockenmauer auf dem externen Flurstück Nr. 389 der Gemarkung Geschwend. Die Ansichtsfläche der neuen Mauer muss mindestens so groß sein wie die Verlustfläche der alten Mauer.

## Ergebnis

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter vollständig kompensiert oder auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

## Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt (s. Gutachten vom 19.08.2024 von galaplan decker). Diese kam zu dem Ergebnis, das sich durch das Bauvorhaben lediglich eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ergeben könnte. Unter Einhaltung der im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aber sicher verhindert werden.



# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

## Betroffenheit Offenlandbiotop

Die im Plangebiet vorhandene Trockenmauer ist gesetzlich als Offenlandbiotop geschützt. Geschützte Offenlandbiotope oder Teile davon dürfen nur nach Stellung und Genehmigung eines Ausnahmeantrags nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der UNB entfernt werden. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Ausnahmeantrags ist die Umsetzung einer gleichartigen Ausgleichsmaßnahme. Heißt: die verlorengelassene Trockenmauer ist durch die Herstellung einer neuen Trockenmauer an anderer Stelle zu ersetzen. Der Ausnahmeantrag wird noch im weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

## **5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE**

Das einbezogene Grundstück Flst.Nr. 520/1 (Teil) wird landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt, wobei die Fläche etwa zur Hälfte als Lagerplatz genutzt wird. Die Inanspruchnahme ist in der Fläche auf ein Baugrundstück begrenzt, so dass landwirtschaftsstrukturelle Belange hier nicht betroffen sind.

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen wird durch die geplante Grundstücksteilung und Bebauung nicht beeinträchtigt. Das verbleibende Grundstück Flst.Nr. 520 behält eine Zufahrt zur Grabenstraße.

## **6 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE**

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

## **7 ERSCHLIEßUNG**

### 7.1 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in die vorhandene Schmutzwasserleitung DN 200 in der Grabenstraße eingeleitet.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Ein unmittelbarer Zugang zur Vorflut steht auf dem Vorhabengrundstück zwar nicht zur Verfügung, könnte aber auf kurzem Weg über das angrenzende Grundstück Flst.Nr. 520 hergestellt werden. Dort verläuft ein Entwässerungsgraben, in den auch die Regenwasserleitung DN 300 aus der Grabenstraße einleitet. Mit der Einleitung in die Regenwasserleitung können die Vorgaben des WHG auch erfüllt werden.



# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

Zur Verzögerung des Regenwasserabflusses wird der Einbau von Retentionszisternen mit einem zwangsentleerten Mindestvolumen vorgeschrieben.

## 7.2 Zufahrt

Die Zufahrt zum geplanten Bauvorhaben erfolgt über die vorhandene „Grabenstraße“. Die Erschließungsstraße ist für ein zusätzliches Wohngebäude ausreichend dimensioniert. Die Straße dient bereits jetzt der Andienung der vorhandenen Gebäude.

## 7.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandene Versorgungsleitung DN 150 in der Grabenstraße sichergestellt werden.

Die Hausanschlüsse sind in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu verlegen.

Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Stadt Todtnau bzw. der EOW Todtnau eingetragen. Die technischen Einzelheiten der Erschließung sowie Umfang, Ausführung und Kostentragung sind mit der Stadt Todtnau abzustimmen.

## **8 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN**

### 8.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im Satzungsgebiet keine Bauflächen dar. Die Darstellung der Bestandsbebauung endet nördlich der Grabenstraße mit dem Grundstück Flst.Nr. 516/1.

Die Aufstellung der Satzung ist mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, weil die einzubeziehende Außenbereichsfläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche hinreichend geprägt ist. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist daher nicht erforderlich.

### 8.2 Regionalplan

Die Stadt Todtnau bildet zusammen mit der Stadt Schönau ein Doppel-Unterzentrum, wobei Todtnau als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft ist. Im Stadtteil Präg ist die Eigenentwicklung sicherzustellen.

Das Bauvorhaben liegt in der Raumnutzungskarte randlich knapp außerhalb des dargestellten Siedlungsbereiches, wobei die Plangrundlage hier nicht die aktuelle Bebauung entlang der Grabenstraße enthält. Im Regionalplan 2000 sind für den Satzungsgebiet keine planerischen Aussagen dargestellt. Das geplante Bauvorhaben ist durch den nachgewiesenen örtlichen Eigenbedarf gedeckt. Aussagen, die der geplanten Einbeziehung entgegenstehen, sind nicht erkennbar.



# ERGÄNZUNGSSATZUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „GRABENSTRAßE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM **19.08.2024**

## 9 GRÜNORDNUNG/AUSGLEICHSFLÄCHE

In der Satzung wird eine private Grünfläche festgesetzt. Die Festsetzungen entwickeln sich aus der Eingriffsbewertung nach § 1a BauGB und sind dort im Einzelnen begründet. Die extern festgesetzte Maßnahme (Trockenmauer) befindet sich auf Grundstücken des Vorhabenträgers bzw. Familienangehörigen des Vorhabenträgers.

aufgestellt:

Todtnau, den

Murg, den 19.08.2024



Oliver W. Fiedel  
Bürgermeister

Till O. Fleischer,  
Dipl.-Geogr./Freier Stadtplaner

**Fachliche Bearbeitung der  
Eingriffsregelung nach § 1a BauGB**  
B.Ing. Manuel Decker/galaplan decker  
Garten- und Landschaftsplanung  
79674 Todtnauberg



**Stadt Todtnau, Gemarkung Präg**

## **Ergänzungssatzung „Grabenstraße“**



## **Umweltbelange nach § 13 BauGB inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

**Stand:** 19.08.2024

|                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftraggeber:</b><br>Stadt Todtnau<br>Rathausplatz 1<br>79674 Todtnau                                                                                                    | <b>Auftragnehmer:</b><br>galaplan decker<br>Am Schlipf 6<br>79674 Todtnauberg<br> |
| <b>Projektleitung:</b><br>Ricarda Barbisch,<br>B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz<br>Tel.: 07671 / 99141-28<br>barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i> | <b>Bearbeitung:</b><br>Ricarda Barbisch,<br>B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz                                                                                   |

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                      |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                               | <b>1</b>  |
| 1.1      | Anlass, Grundlagen und Inhalte.....                                                  | 1         |
| <b>2</b> | <b>Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ .....</b>                                        | <b>2</b>  |
| 2.1      | Belastungsfaktoren .....                                                             | 3         |
| 2.1.1    | Baubedingte Beeinträchtigungen .....                                                 | 3         |
| 2.1.2    | Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....                                               | 4         |
| 2.1.3    | Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....                                             | 4         |
| 2.1.4    | Ziele der Fachplanungen .....                                                        | 4         |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen .....</b> | <b>6</b>  |
| 3.1      | Lage im Raum und Schutzgebiete .....                                                 | 6         |
| 3.2      | Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB .....                            | 10        |
| 3.2.1    | Schutzgut Tiere und Pflanzen.....                                                    | 10        |
| 3.2.2    | Schutzgut Boden .....                                                                | 18        |
| 3.2.3    | Schutzgut Grundwasser .....                                                          | 21        |
| 3.2.4    | Schutzgut Oberflächengewässer.....                                                   | 23        |
| 3.2.5    | Schutzgut Klima / Luft.....                                                          | 24        |
| 3.2.6    | Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....                                         | 25        |
| 3.2.7    | Schutzgut Mensch .....                                                               | 25        |
| 3.2.8    | Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....                                                 | 26        |
| 3.2.9    | Schutzgut Fläche .....                                                               | 26        |
| 3.2.10   | Schutzgut Biologische Vielfalt .....                                                 | 26        |
| 3.2.11   | Wechselwirkungen .....                                                               | 27        |
| 3.3      | Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Einschätzung .....                             | 28        |
| <b>4</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                         | <b>29</b> |
| <b>5</b> | <b>Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise.....</b>                               | <b>31</b> |
| <b>6</b> | <b>Anhang.....</b>                                                                   | <b>32</b> |
| 6.1      | Pflanzliste Bäume .....                                                              | 32        |
| 6.2      | Pflanzliste Sträucher .....                                                          | 32        |



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

### Anlass

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften wird erforderlich, um im Bereich „Grabenstraße“ der Gemarkung Präg eine Außenbereichsfläche, die zu einer städtebaulich gut vertretbaren Arrondierung herangezogen werden soll, in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Anlass ist eine einzelne Bauanfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Anschluss an ein bereits bebautes Grundstück im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfes.

Das Landratsamt Lörrach hat auf die Außenbereichslage der zur Bebauung vorgesehenen Fläche hingewiesen, die eine Genehmigung nicht zulasse. Um bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für eine Genehmigung zu schaffen, wurde aber auf die Möglichkeit hingewiesen, für das Gebiet eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches aufzustellen.

Die betroffene Fläche liegt am Rand der Siedlungsfläche des gewachsenen Stadtteils Präg an der „Grabenstraße“. Sie schließt nördlich und östlich an Wohnbebauung an. Die Fläche ist derzeit unbebaut, wird aber bereits als Lagerplatz im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genutzt.

Das geplante Wohngebäude wird an der Grabenstraße platziert und von dort direkt erschlossen. Die geplante Bebauung bildet eine angemessene Arrondierung der vorhandenen Bebauung entlang der Grabenstraße und führt zu einer städtebaulich gut vertretbaren Abrundung des nördlichen Ortsrandes. Die Fläche ist durch den angrenzenden Innenbereich hinreichend geprägt. Die bebauten Grundstücke im Umfeld sind durch Einzelhäuser mit Wohnnutzungen gekennzeichnet. Die Gebäude weisen überwiegend zwei Geschosse auf, wobei das obere Geschoss bereits im Dachgeschoss liegt. Die Dächer sind als Satteldächer mit Neigungen größer 35° mit Gaupen und Walmausbildungen ausgelegt. Die früher größere Bedeutung der Landwirtschaft ist vereinzelt noch an Nebengebäuden ablesbar, aber nicht mehr prägend. Überwiegend und damit prägend ist die Wohnnutzung.

Insofern können die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung geschaffen werden. Die Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der einbezogenen Außenbereichsfläche kann aus dem angrenzenden Innenbereich entnommen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau liegt die einzubeziehende Fläche außerhalb der Bestandsbauflächen. Eine bauliche Entwicklungsfläche ist nicht dargestellt. Die Ergänzungssatzung ist aber dennoch mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, weil die erforderliche Prägung der einzubeziehenden Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Umgebung hinreichend gegeben ist.

Die noch nicht bebaute Fläche wird in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Präg einbezogen (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Für die einbezogene Fläche werden einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Bezug auf den prägenden baulichen Umgebungsmaßstab zu sichern.

Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der einbezogenen Fläche geschaffen werden.

## Verortung des Plangebiets



Abbildung 1: Links: Verortung des Bauvorhabens in Präg, rechts: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ (Quelle Luftbild: LUBW)

## Aufgabenstellung

Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung bzw. bei Durchführung eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB wird auf die Erstellung einer umfangreichen Umweltprüfung verzichtet. Dennoch sind die umweltrelevanten Belange zu berücksichtigen und abzuarbeiten. Des Weiteren ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Gemäß BNatSchG sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu ermitteln, darzustellen und zu kompensieren. Nach dem Grundsatz des Verursacher- und Ausgleichsprinzips bei Eingriffen in Natur und Landschaft, der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG) geregelt ist, ist hierbei darzustellen, ob:

- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen oder Maßnahmen zur Schadminderung durchgeführt werden können,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
- der Eingriff wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeiten auf sonstige Weise auszugleichen ist.

## 2 Ergänzungssatzung „Grabenstraße“

### Standort

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Präg, einem Ortsteil der Stadt Todtnau.

Die Ergänzungssatzung bezieht sich auf einen ca. 866 m² großen Teil des Flurstückes Nr. 520 (Gemarkung Präg).

Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

## LEGENDE

|            |                                                                          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|
|            | Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung                                          |
|            | vorhandene Grundstücksgrenze                                             |
| 1611/30    | Flurstücksnummer                                                         |
|            | Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)                                  |
|            | Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)                      |
|            | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB) |
| <b>HBZ</b> | Höhenbezugspunkt 720.0m ü NN                                             |

|                    |                                                          |
|--------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>II</b>          | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB) |
| <b>GRZ</b>         | Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)       |
| <b>TH max.</b>     | max. Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)                       |
| <b>FH max.</b>     | max. Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)                       |
| <b>SD</b>          | Satteldach (§74 LBO BW)                                  |
| <b>DN 38°- 42°</b> | Dachneigung (§74 LBO BW)                                 |
|                    | Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)                      |
|                    | Nur Einzelhäuser zulässig (§9 (1) Nr.2 BauGB)            |
|                    | Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)          |

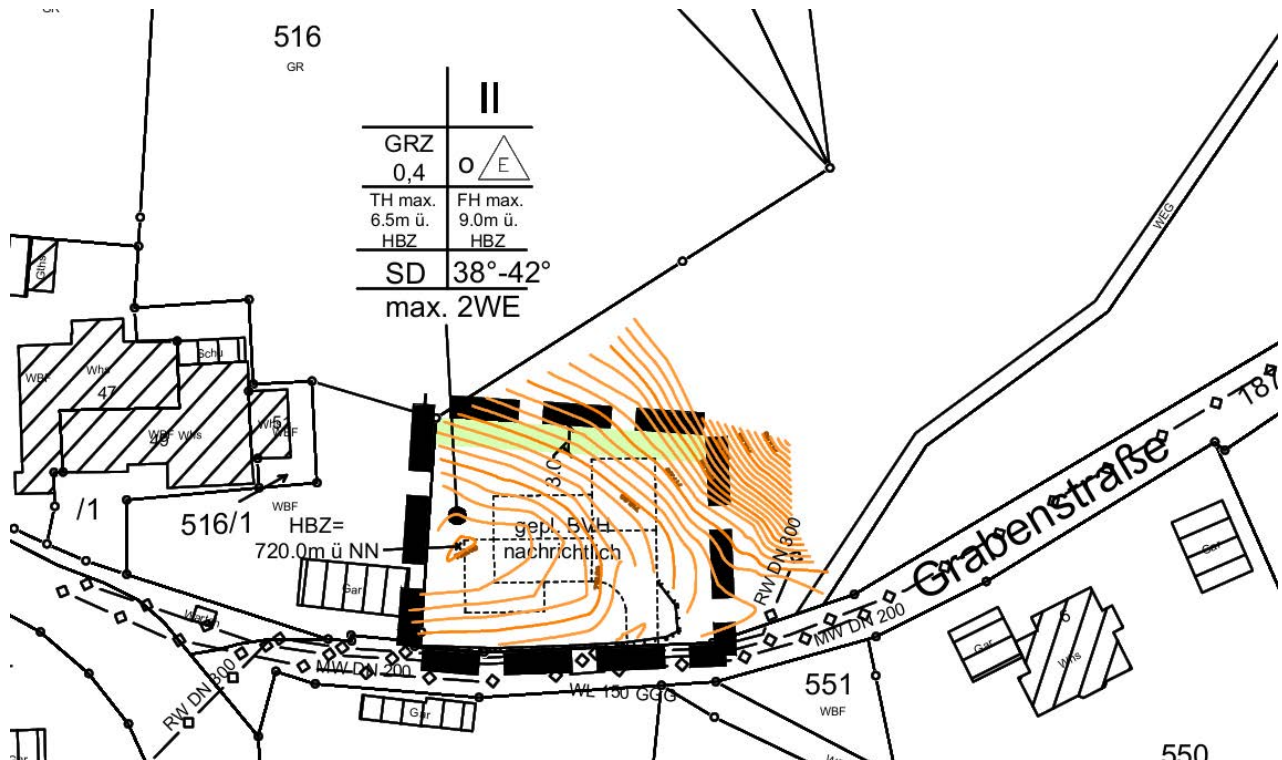


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ (Quelle: geoplan, Planstand 19.08.2024)

## 2.1 Belastungsfaktoren

### 2.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

**Gefährdung von Vegetationsbeständen** Im Eingriffsbereich befinden sich keine Bäume, die im Zuge der Bauarbeiten gerodet werden müssen.

- Angrenzende Vegetationsbestände und Bäume sind als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt, Befahrungen durchgeführt oder Materialien abgelagert werden.

**Flächeninanspruchnahme** Die Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen beschränken sich auf geplante Gebäude- und Gartenflächen, die ohnehin später versiegelt / umgenutzt werden. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch weitere Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht zu erwarten.

**Lärm- und Schadstoffemissionen** Um die baubedingten Lärmemissionen so weit wie möglich zu minimieren, erfolgen die Baumaßnahmen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zur Banz Nr. 160).

Da baubedingte Lärmemissionen nur zeitlich befristet auftreten und die Bauzeit voraussichtlich auf wenige Monate begrenzt ist, werden diese als unerheblich eingestuft.

Die Bauherren haben auch bereits mit allen Anwohnern über das Bauvorhaben gesprochen. Es ergaben sich keinerlei Einwände.

Baubedingte Schadstoffemissionen durch den potenziellen Verlust von Treibstoffen oder Schmiermitteln sind durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich zu vermeiden, sodass insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

### 2.1.2 **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

#### **Flächenversiegelung und Überbauung**

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Errichtung des neuen Wohngebäudes zu erwarten.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst 866 m<sup>2</sup>. Abzüglich der privaten Grünfläche mit 100 m<sup>2</sup> ergibt sich eine Bruttobaufläche von 766 m<sup>2</sup>.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Die GRZ darf durch Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

Somit ergibt sich folgende Nettobaufläche:  $766 \text{ m}^2 \cdot 0,6 = 460 \text{ m}^2$

Die 460 m<sup>2</sup> überbaubaren Grundstücksflächen sind derzeit noch unversiegelt und bestehen vollständig aus Fettwiese. Somit entspricht die zusätzliche Flächenversiegelung automatisch auch der maximal möglichen Flächenversiegelung von 460 m<sup>2</sup>.

### 2.1.3 **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

#### **Lärmemissionen**

Im Bereich der geplanten Bebauung bestehen durch die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Grünfläche und die angrenzende Wohnbebauung keine nennenswerten Lärmemissionen. Durch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum auf einer kleinen Fläche erhöhen sich die Lärmefekte geringfügig, aber nicht entscheidungserheblich.

Die Bauherren haben auch bereits mit allen Anwohnern über das Bauvorhaben gesprochen. Es ergaben sich keinerlei Einwände.

Auf weitere Darstellungen wird daher verzichtet.

#### **Schadstoffemissionen**

Durch die Wohnnutzung sind Schadstoffemissionen in geringfügigem Maße zu erwarten (Kamin etc.). Aufgrund des geringen Ausmaßes wird jedoch auf weitere Darstellungen verzichtet.

#### **Zerschneidungswirkungen**

Zusätzliche betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen entstehen durch die geplante Baumaßnahme nur in sehr geringem Ausmaß (Anbindung der neuen Garage / Hofflächen an die bereits bestehende Grabenstraße).

### 2.1.4 **Ziele der Fachplanungen**

#### **Landesentwicklungsplan**

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Präg in die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft.

Präg liegt nicht in einer Landesentwicklungsachse.

#### **Regionalplan**

Gemäß der Raumnutzungskarte West des Regionalplanes 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (Stand: Januar 2019) liegt das Plangebiet in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Unmittelbar angrenzend an die Siedlungsbereiche beginnen zudem Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.

Da das neue Wohnhaus unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen entsteht, wird das Vorranggebiet von der Planung nicht tangiert.



Die Planung zur Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ steht somit in Einklang mit den Zielen des Regionalplans.



Abbildung 3: Plangebiet (rot umkreist), (orange schraffiert) und Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (lila schraffiert)

#### Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan stellt im Satzungsgebiet keine Bauflächen dar. Die Darstellung der Bestandsbebauung endet nördlich der Grabenstraße mit dem Grundstück Flst.Nr. 516/1.

Die Aufstellung der Satzung ist mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, weil die einzubeziehende Außenbereichsfläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche hinreichend geprägt ist. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist daher nicht erforderlich.

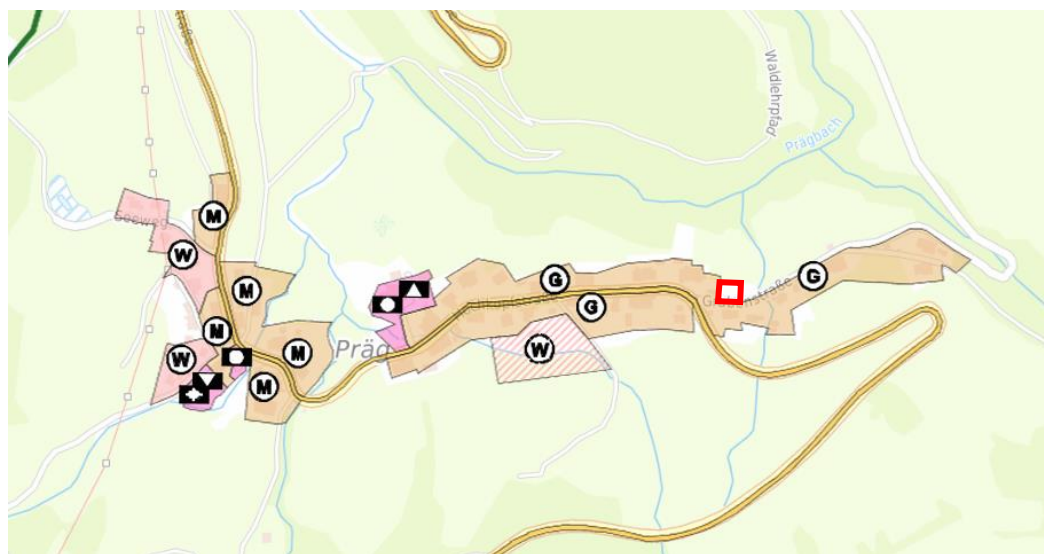


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Plangebiets „Grabenstraße“ (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

## Sonstige Fachbelange

### Landwirtschaftliche Belange

Das einbezogene Grundstück Flst.Nr. 520 (Teil) wird landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt, wobei die Fläche etwa zur Hälfte als Lagerplatz genutzt wird. Die Inanspruchnahme ist in der Fläche auf ein Baugrundstück begrenzt, so dass landwirtschaftsstrukturelle Belange hier nicht betroffen sind.

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen wird durch die geplante Grundstücksteilung und Bebauung nicht beeinträchtigt. Das verbleibende Grundstück Flst.Nr. 520 behält eine Zufahrt zur Grabenstraße.

Die Flächen befanden sich bis vor kurzem noch im Eigentum des Anwohners Grabenstraße 4/1. Dieser hat die Fläche aber bereits aus dem Gemeinsamen Antrag entnommen und erhält somit keine Förderungen mehr. Zudem hat er das Grundstück an die Bauherren verkauft. Die landwirtschaftlichen Belange sind daher nicht weiter zu betrachten.

### Forstwirtschaftliche Belange

Im Plangebiet und im 30 m-Umkreis sind keine Waldflächen vorhanden. Forstwirtschaftliche Belange werden daher nicht tangiert.

## 3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

### 3.1 Lage im Raum und Schutzgebiete

#### Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Es liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Präg (Ortsteil der Stadt Todtnau) und an der Grabenstraße. Westlich und südlich des Plangebiets befinden sich bereits bestehende Wohnhäuser. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Grünlandflächen an und im Osten verläuft ein landwirtschaftlicher Weg.

Das betroffene Flurstück Nr. 520 liegt im Bereich des Bauvorhabens auf einer Höhe von 713 m ü. NHN, das Plangebiet der Ergänzungssatzung umfasst eine Grundfläche von 866 m<sup>2</sup>.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland. Zudem werden Silageballen sowie andere Materialien (Holzbretter, Anhänger, Pflastersteine,...) gelagert. Ganz im Süden entlang der Straßenböschung verläuft eine Trockenmauer, die als Offenlandbiotop ausgewiesen ist (s. Abschnitt „Geschützte Biotope“ weiter unten).

#### Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Die geplante Errichtung eines Wohnhauses stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des Naturparks dar.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- *Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale*

*Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.*

- *Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.*
- *Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.*

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 12.10.2014 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

### **Biosphären- gebiet**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. § 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes.

Die Ziele innerhalb der Entwicklungszone werden durch den Bau des neuen Einfamilienhauses nicht verletzt.

### **Natura 2000 (FFH- & Vogel- schutzgebiete)**

#### FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Etwa 70 m von den Siedlungsbereichen entfernt beginnt das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311).

Dem Datenauswertebogen des FFH-Gebiets lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Nördlicher Kammmolch
- Groppe
- Bachneunauge
- Europäischer Dünnpfarn
- Grünes Koboldmoos
- Grünes Gabelzahnmoos
- Rogers Goldhaarmoos
- Luchs
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr
- Spanische Fahne

Das FFH-Gebiet und die dort vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und -arten erfahren durch das zusätzliche Wohnhaus keine Beeinträchtigungen.

Im Plangebiet sind keine Gewässerhabitate vorhanden, sodass ein Vorkommen der aquatischen Arten Nördlicher Kammmolch, Groppe und Bachneunauge von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Europäische Dünnpfarn wächst auf Felsenstandorten.

Für die drei FFH-Moosarten sind keine Trägerbäume im Eingriffsbereich vorhanden.

Der Luchs ist eine Waldart, keine Siedlungsart.

Die Spanische Fahne ist auf Bestände des Wasserdostes angewiesen.

Lediglich ein Vorkommen der Wimperfledermaus und des Großen Mausohrs wäre möglich, da diese Arten sich auch oft in Siedlungsbereichen aufhalten. Da im Zuge des Bauvorhabens aber keinerlei für Fledermäuse relevante Quartierstrukturen verloren gehen, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

#### Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Vogelschutzgebieten (VSG). Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) beginnt analog zum oben genannten FFH-Gebiet

Mit Arten des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ ist im Eingriffsbereich nicht zu rechnen, da keine Art des VSG zu den siedlungsnahen Arten gehört. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um Waldarten (z. B. Raufußkauz, Uhu) und Arten, die auf speziellere Landschaften angewiesen sind (z. B. Heidelerche, Zippammer). Das Plangebiet an der Grabenstraße bietet keine geeigneten Habitatbedingungen für diese spezialisierten Arten. Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Arten des VSG sind nicht notwendig.



**Abbildung 5: Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des Plangebiets (links: FFH-Gebiet, rechts: Vogelschutzgebiete). Quelle: LUBW.**

#### **Naturschutzgebiete (NSG)**

Das NSG „Gletscherkessel Präg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.201) beginnt analog zu den oben genannten Natura2000-Gebieten außerhalb der Siedlungsbereiche und wird vom Bauvorhaben nicht tangiert.

#### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Das nächstgelegene LSG „Bernau im Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.022) befindet sich über 2 km östlich.

Beeinträchtigungen des LSG können aufgrund der räumlichen Entfernung von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **Geschützte Biotope**

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung befindet sich das geschützte Offenlandbiotop „Trockenmauer an der Grabenstraße in Präg Hinterdorf“.

Das Biotop wurde im Jahr 2021 erfasst. Dem Datenauswertebogen der LUBW ist folgende Beschreibung zu entnehmen:

*„Etwa 1 m hohe und 30 m lange Stützmauer, aufgeschichtet aus großen Steinblöcken mit Kantenlängen bis 50 cm, an der Grabenstraße in Präg-Hinterdorf. Oberhalb grenzt Grünland an. Die Steinblöcke an der besonnten, nach Süden exponierten Mauerseite sind locker mit Krustenflechten und Moosen bewachsen. In den Mauerritzen wurzeln Brennnessel und allerlei Zierpflanzen, darunter Kaukasus-Fetthenne und Hauswurz.“*





Abbildung 6: Lage des Plangebietes (rot) und der geschützten Trockenmauer (pink). Quelle: LUBW.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist noch unklar, wie viel der Trockenmauer für die Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden muss.

Geschützte Offenlandbiotope oder Teile davon dürfen nur nach Stellung und Genehmigung eines Ausnahmeantrags nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der UNB entfernt werden. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Ausnahmeantrags ist die Umsetzung einer gleichartigen Ausgleichsmaßnahme. Heißt: die verloren gehende Trockenmauer ist durch die Herstellung einer neuen Trockenmauer an anderer Stelle zu ersetzen.

Nähere Informationen zur gleichartigen Ausgleichsmaßnahme sind dem Kapitel 3.2.1 „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ zu entnehmen.

Der Ausnahmeantrag wird noch im weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

**FFH-Mähwiesen** FFH-Mähwiesen sind auf dem Flurstück 520 nicht vorhanden. Die nächstgelegene FFH-Mähwiese beginnt 65 m weiter südlich und wird vom Bauvorhaben nicht tangiert.

**Naturdenkmal** Naturdenkmale sind weder im Plangebiet noch im restlichen Teil von Präg ausgewiesen.

**Biotopverbunde und Wildtierkorridore** Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte. Die Gehölze östlich und nördöstlich, die als Kernflächen im Biotopverbund feuchter Standorte ausgewiesen sind, bleiben unverändert erhalten.

Wildtierkorridore verlaufen erst in einigen Kilometern Entfernung.

Die Schutzziele der Biotopverbunde „(räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“) (LUBW) werden somit nicht beeinträchtigt.

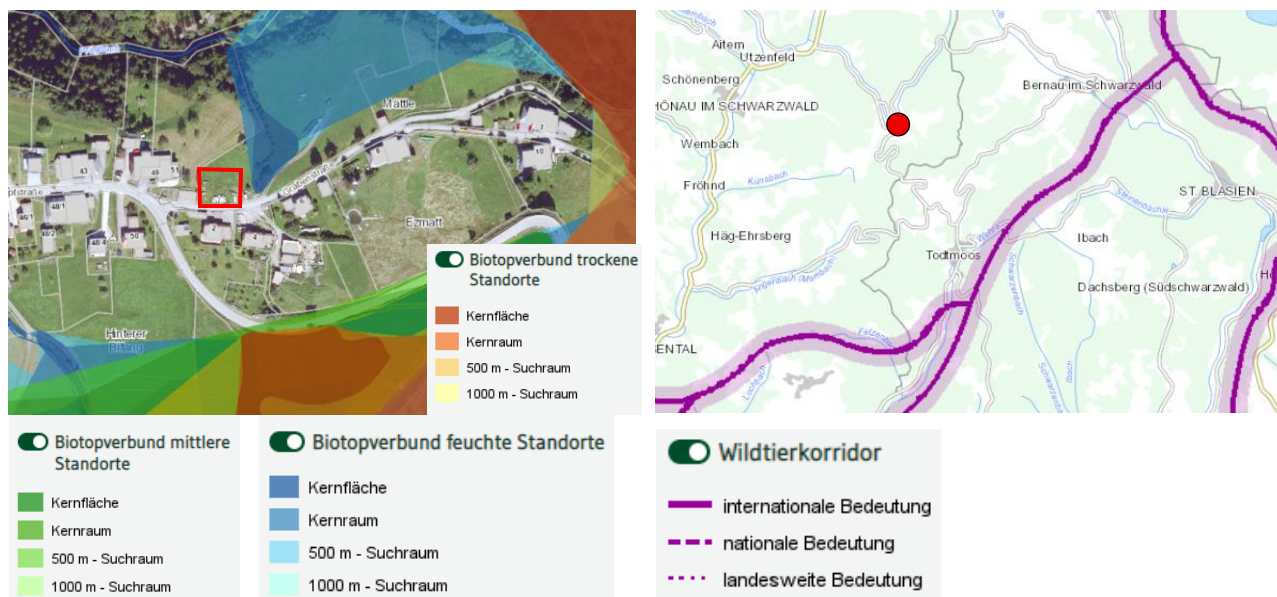


Abbildung 7: Plangebiet (rot) und Biotopverbunde + Wildtierkorridore in der Umgebung. Quelle: LUBW.

### 3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB

**Vorbemerkung** Mit dem Bauvorhaben ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

#### 3.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

**Untersuchungsgebiet / Methodik** Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Tiere bezieht sich auf das Plangebiet inkl. die angrenzenden Bereiche.

Das Untersuchungsgebiet für die Pflanzen bezieht sich lediglich auf das Plangebiet. Zur Erstellung einer Biotoptypenplans sind nur Vegetationsaufnahmen innerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Vegetationsaufnahmen erfolgten am 17.08.2023.

Als Grundlage für die Biotoptypen wurde der Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.

Die **fettgedruckten Werte** bei den Beschreibungen der Biotoptypen weiter unten entsprechen der Bewertung der Biotoptypen im Normalfall (gemäß der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg von 2010).

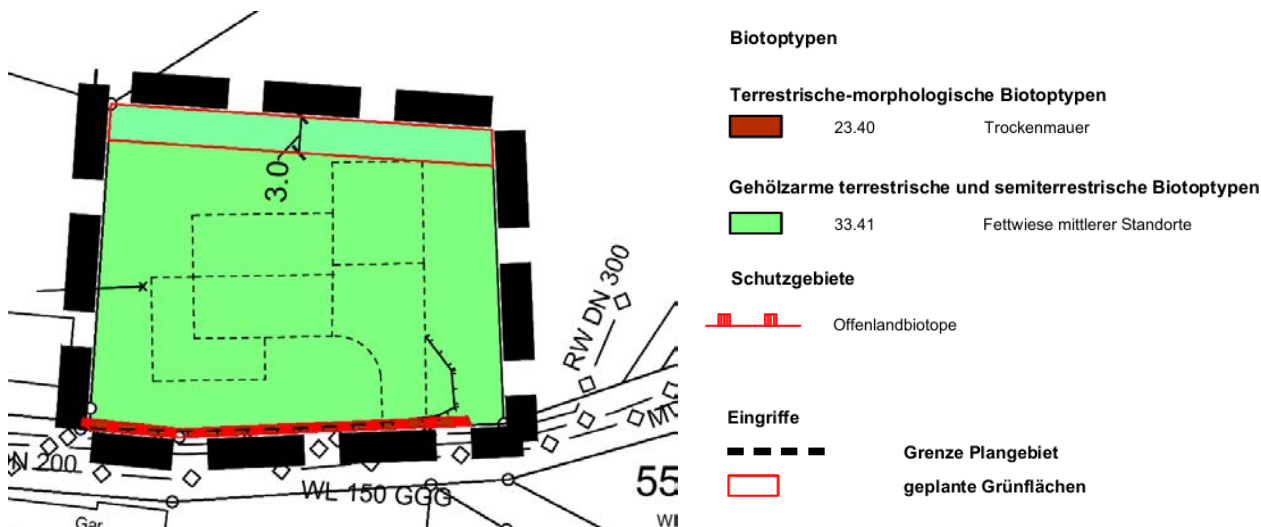


Abbildung 8: Bestandsplan Biotoptypen (Quelle: galaplan decker, Stand 19.08.2024)



### 23.40 Trockenmauer

Ganz im Süden entlang der Straßenböschung verläuft eine Trockenmauer, die als Offenlandbiotop ausgewiesen ist.

Das Biotop wurde im Jahr 2021 erfasst. Dem Datenauswertebogen der LUBW ist folgende Beschreibung zu entnehmen:

„Etwa 1 m hohe und 30 m lange Stützmauer, aufgeschichtet aus großen Steinblöcken mit Kantenlängen bis 50 cm, an der Grabenstraße in Präg-Hinterdorf. Oberhalb grenzt Grünland an. Die Steinblöcke an der besonnten, nach Süden exponierten Mauerseite sind locker mit Krustenflechten und Moosen bewachsen. In den Mauerritzen wurzeln Brennesel und allerlei Zierpflanzen, darunter Kaukasus-Fetthenne und Hauswurz.“

Schutzstatus: § 33 NatSchG (Offenlandbiotop)

Biotopwertpunkte:

Bewertung nach ÖKVO BW: 11 – 23 – 41 / Bewertung im vorliegenden Fall: 18

Die Abwertung um 5 Punkte erfolgt aufgrund des sehr starken Pflanzenbewuchses, der zu Beschattungen führt. Zudem ist die Mauer durch Verfall beeinträchtigt.



### 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (teilweise ruderalisiert)

Der Eingriffsbereich besteht aus einer Fettwiese mittlerer Standorte. Bei der Biotoptypenkartierung im August 2023 wurden folgende Pflanzenarten erfasst:

|                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| <i>Achillea millefolium</i>    | Wiesen-Schafgarbe        |
| <i>Arrhenatherum elatius</i>   | Glatthafer               |
| <i>Capsella bursa-pastoris</i> | Hirtentäschelkraut       |
| <i>Calystegia sepium</i>       | Zaunwinde                |
| <i>Cerastium fontanum</i>      | Quellen-Hornkraut        |
| <i>Chenopodium album</i>       | Weißer Gänsefuß          |
| <i>Dactylis glomerata</i>      | Wiesen-Knäuelgras        |
| <i>Echinochloa crus-galli</i>  | Gewöhnliche Hühnerhirse  |
| <i>Erigeron canadensis</i>     | Kanadisches Berufkraut   |
| <i>Hypochaeris radicata</i>    | Gewöhnliches Ferkelkraut |
| <i>Lamium album</i>            | Weißes Taubnessel        |
| <i>Lolium perenne</i>          | Deutsches Weidelgras     |
| <i>Persicaria hydropiper</i>   | Wasserpfeffer            |
| <i>Persicaria lapathifolia</i> | Ampfer-Knöterich         |
| <i>Phleum pratense</i>         | Wiesen-Lieschgras        |
| <i>Plantago lanceolata</i>     | Spitzwegerich            |
| <i>Plantago major</i>          | Breitwegerich            |

|                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| <i>Polygonum aviculare</i>     | Echter Vogelknöterich     |
| <i>Ranunculus acris</i>        | Scharfer Hahnenfuß        |
| <i>Rumex obtusifolius</i>      | Stumpfbblätteriger Ampfer |
| <i>Scorzonoides autumnalis</i> | Herbst-Löwenzahn          |
| <i>Stellaria graminea</i>      | Gras-Sternmiere           |
| <i>Taraxacum spec.</i>         | Löwenzahn                 |
| <i>Trifolium pratense</i>      | Rotklee                   |
| <i>Trifolium repens</i>        | Weißklee                  |
| <i>Trisetum flavescens</i>     | Goldhafer                 |
| <i>Urtica dioica</i>           | Brennnessel               |
| <i>Vicia cracca</i>            | Vogel-Wicke               |

Auf der Wiese werden Silageballen sowie andere Materialien (Holzbretter, Anhänger, Pflastersteine,...) gelagert.

Die Wiese wird nach derzeitigem Kenntnisstand 2-3 x im Jahr gemäht. Gelegentlich findet eine Nachbeweidung im Herbst mit Ziegen statt.

Schutzstatus: keiner

Biotopwertpunkte:

Bewertung nach ÖKVO BW: 8 – **13** – 19 / Bewertung im vorliegenden Fall: 11

Die Abwertung um 2 Punkte erfolgt aufgrund des hohen Anteils an Stickstoffzeigern und Ruderalarten.







**Tabelle 1: Bestandsbewertung der Biotoptypen**

| LUBW Nr. | Biotoptyp           | Biotopwert   | Fläche in m <sup>2</sup> | Ökopunkte           |
|----------|---------------------|--------------|--------------------------|---------------------|
| 23.40    | Trockenmauer        | 18           | 23                       | 414                 |
| 33.41    | Artenarme Fettwiese | 11           | 843                      | 9.273               |
|          |                     | <b>Summe</b> | <b>866</b>               | <b><u>9.687</u></b> |

**Vorbelastung** Als Vorbelastung sind die auf der Wiese abgelagerten Geräte und Materialien zu betrachten.

**Bedeutung / Empfindlichkeit** Die im Eingriffsbereich vorhandenen Strukturen sind als mittelwertig einzustufen und weisen daher auch eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf.

**Prognostizierte Auswirkungen** Im Zuge der Baumaßnahmen gehen 866 m<sup>2</sup> Fettwiese sowie Teile der Trockenmauer verloren.

**Vermeidung und Minimierung** Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.
- Angrenzende Vegetationsbestände und Bäume sind als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt, Befahrungen durchgeführt oder Materialien abgelagert werden.
- Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPP-VO sind vorrangig zu beachten.

In Bezug auf den Artenschutz sind zudem folgende Maßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse einzuhalten:

- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

#### **Interner Ausgleich**

Als Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind folgende Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vorzusehen:

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

#### **Externer Ausgleich**

Eine externe Ausgleichsmaßnahme wird aus zwei Gründen erforderlich:

1. Das Ökopunkte-Defizit kann durch die internen Maßnahmen (Anlage von Garten- bzw. Grünflächen) nicht vollständig ausgeglichen werden.
2. Im Eingriffsbereich befindet sich das geschützte Offenlandbiotop „Trockenmauer an der Grabenstraße in Präg Hinterdorf“. Geschützte Offenlandbiotope dürfen nur nach Stellung und Genehmigung eines Ausnahmeantrags nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der UNB entfernt werden. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Ausnahmeantrags ist die Umsetzung einer gleichartigen Ausgleichsmaßnahme. Heißt: die verloren gehende Trockenmauer ist durch die Herstellung einer neuen Trockenmauer an anderer Stelle zu ersetzen.

Als externe Ausgleichsmaßnahme ist eine Trockenmauer auf dem Flurstück 389 der Gemarkung Geschwend zu errichten.

Das Flurstück ist südwestexponiert. Westlich, östlich und südlich grenzen Wirtschaftswege an, nördlich fließt der Klemmbach. Am östlichen Rand des Flurstücks befindet sich ein Hang. Auf diesem stocken drei Eschen.

Das Grünland wird gemäht. Der südöstliche Teil sowie eine Teilfläche in der Mitte sind sehr mager und als FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

Für die mittlere Fläche „Glatthaferwiese im Gewinn Präginrain II“ (MW-Nr. 6510033646226399) ist dem Datenauswertebogen folgende Beschreibung zu entnehmen:

*„Die mäßig artenreiche Glatthaferwiese typischer Ausprägung liegt an einer ca. 1,5 m hohen Böschung innerhalb einer wiederherstellungspflichtigen Mähwiesen-Verlustfläche. Sie ist durch eine mäßig dichte Obergrassschicht aus Glatthafer und Knäuelgras gekennzeichnet, unter der eine dichte mittlere Grasschicht aus Ruchgras, Wiesen-Kammgras, Wiesen-Schwingel und Wolligem Honiggras mit etwas Zittergras sowie eine mäßig dichte Untergrassschicht aus Rotschwingel und Hasenbrot stehen. Die Deckung der Magerkeitszeiger beträgt ca. 15 %, was hauptsächlich auf die Untergräser zurückzuführen ist. Die krautigen Magerkeitszeiger stehen zerstreut im Bestand und erreichen nur geringe Deckungsanteile. Nährstoff und Störzeiger kommen nicht in beeinträchtigender Menge vor. Es handelt sich um eine wiederhergestellte Mähwiesen-Verlustfläche. Die Wiese wird gemäht.“*

Für die Fläche im Südosten „Artenreiche Glatthaferwiese im Gewinn Präginrain“ (MW-Nr. 6510033646231516) ist dem Datenauswertebogen folgende Beschreibung zu entnehmen:

„Die artenreiche, heterogene Glatthaferwiese, überwiegend von typischer Ausprägung, liegt in mäßig steiler, West exponierter Hanglage. Der Bestand ist durch eine mäßig dichte Obergrassschicht aus Glatthafer und Knäuelgras gekennzeichnet, unter der eine dichte mittlere Grasschicht aus Ruchgras, Zittergras, Wiesen-Schwingel, Wolligem Honiggras und Goldhafer sowie eine dichte Untergrassschicht aus Rotschwingel, Rotstraußgras und Hasenbrot stehen. Die Deckung der Magerkeitszeiger beträgt ca. 35%, wobei außer den Gräsern Kleiner Wiesenknopf und Rauer Löwenzahn einen nennenswerten Deckungsgrad erreichen. Die Wiese ist im Zentrum deutlich trockener und niedrigwüchsiger als an den Rändern, hier wächst vereinzelt Wald-Ehrenpreis. Am südwestlichen Rand senkt sich das Gelände zu einem kurzen Gerinne, in dessen Nähe Feuchte- und Nässezeiger wiez.B. Sumpf-Schafgarbe, Braune Segge, Berg-Kälberkropf und Wilde Engelwurz zu den Nasswiesen bzw. feuchten Hochstaudenfluren überleiten. Nährstoff- und Störzeiger kommen nicht in beeinträchtigender Menge vor. Die Wiese wird gemäht.“



Abbildung 9: Verortung der neuen Trockenmauer am östlichen Rand der Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 389 (Gemarkung Geschwend). Quelle Luftbild: LUBW.

Am 27.05.2024 wurde die Ausgleichsfläche begangen. Außerhalb der FFH-Mähwiesen-Flächen dominiert das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*).

Zudem wurden folgende Pflanzenarten erfasst:

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| <i>Ajuga reptans</i>        | Kriechender Günsel      |
| <i>Briza media</i>          | Gewöhnliches Zittergras |
| <i>Bromus hordeaceus</i>    | Weiche Tresse           |
| <i>Cynosurus cristatus</i>  | Wiesen-Kammgras         |
| <i>Dactylis glomerata</i>   | Wiesen-Knäuelgras       |
| <i>Filipendula ulmaria</i>  | Mädesüß                 |
| <i>Hieracium pilosella</i>  | Mausohrhabichtskraut    |
| <i>Knautia arvensis</i>     | Acker-Witwenblume       |
| <i>Leucanthemum vulgare</i> | Wiesen-Margerite        |
| <i>Lotus corniculatus</i>   | Gewöhnlicher Hornklee   |
| <i>Luzula campestris</i>    | Feld-Hainsimse          |
| <i>Pimpinella major</i>     | Große Bibernelle        |
| <i>Plantago lanceolata</i>  | Spitzwegerich           |



|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| <i>Ranunculus acris</i>     | Scharfer Hahnenfuß    |
| <i>Rumex acetosa</i>        | Wiesen-Sauerampfer    |
| <i>Sanguisorba minor</i>    | Kleiner Wiesenknopf   |
| <i>Silene vulgaris</i>      | Taubenkropf-Leimkraut |
| <i>Taraxacum spec.</i>      | Löwenzahn             |
| <i>Tragopogon pratensis</i> | Wiesen-Bocksbart      |
| <i>Trifolium pratense</i>   | Rotklee               |
| <i>Veronica chamaedrys</i>  | Gamander-Ehrenpreis   |

**Im Hangbereich, wo die Trockenmauer errichtet werden soll:**

|                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| <i>Capsella bursa-pastoris</i> | Gewöhnliches Hirtentäschel |
| <i>Digitalis purpurea</i>      | Fingerhut                  |
| <i>Euphorbia cyparissias</i>   | Zypressen-Wolfsmilch       |
| <i>Fragaria vesca</i>          | Wald-Erdbeere              |
| <i>Galium mollugo</i>          | Wiesen-Labkraut            |
| <i>Hypericum perforatum</i>    | Tüpfel-Hartheu             |
| <i>Lychnis flos-cuculi</i>     | Kuckucks-Lichtnelke        |
| <i>Rubus sectio rubus</i>      | Brombeere                  |
| <i>Teucrium scorodonia</i>     | Salbei-Gamander            |
| <i>Turritis glabra</i>         | Turmkraut                  |

Für die vollständige Kompensation der alten Trockenmauer wird insgesamt eine neue Mauer mit einer Ansichtsfläche von 23 m<sup>2</sup> erforderlich (entspricht der Fläche der als Offenlandbiotop geschützten Mauer im Plangebiet).

Bei einer Minimal-Höhe von 1 m ergibt sich eine Länge von 23 m. Aufgrund der Hanglage wird die Höhe der Mauer aber voraussichtlich variieren, sodass die Mauer auch kürzer als 23 m sein kann.

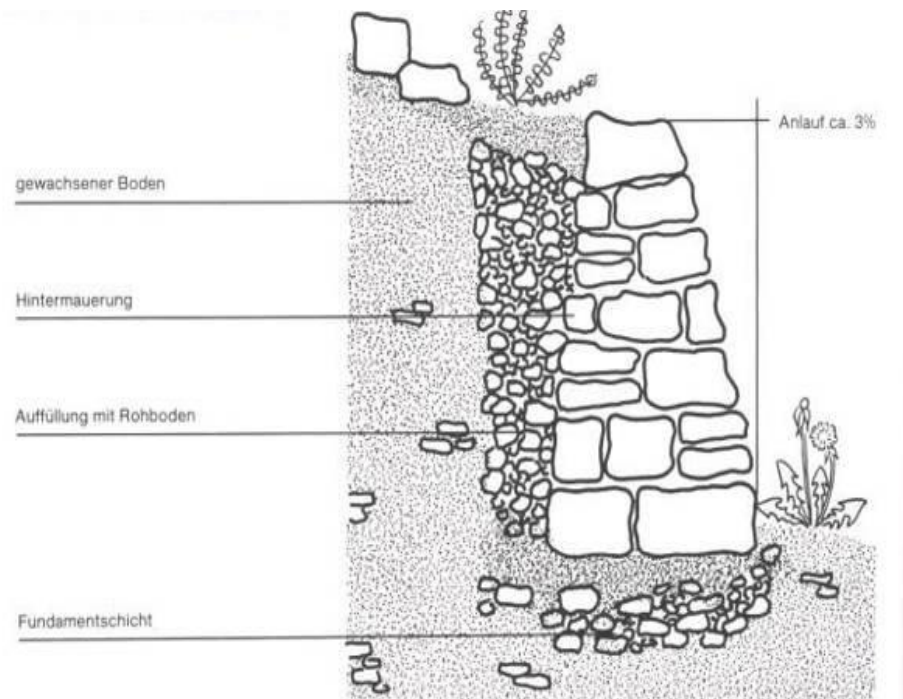
Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Mauer erst einmal nicht vollständig entfernt werden muss und noch unklar ist, wie viel Mauer schlussendlich erhalten bleiben kann, ist der Ausgleich lediglich für den verloren gehenden Teil der Mauer zu leisten. Heißt zum Beispiel: Falls 10 m der alten Mauer verloren gehen, müssen 10 m neue Mauer auf der Ausgleichsfläche errichtet werden.

Um die Stabilität der Mauer zu gewährleisten, sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Mindesthöhe der Mauer muss 1,0 m betragen.
- Am Mauerfuß sollte die Trockenmauer eine Breite von mind. 0,4 m aufweisen (besser breiter). Nach oben hin wird die Mauer schmaler.
- Für die Errichtung der Trockenmauer ist der Oberboden auf der Fläche mind. 40 cm tief abzutragen. Die dadurch entstehende Grube ist mit einem Schotter-/Kies-Gemisch aufzufüllen, die erste Steinreihe sollte zu 2/3 in dieser gefüllten Grube versinken.
- Bei den Steinen muss es sich um naturraumtypische Steine handeln.
- Für die unteren Bereiche sind größere Steine zu verwenden als für die oberen Bereiche.
- Es dürfen keine sehr großen Steine verwendet werden, die nur mit Maschinen bewegt werden können.
- In die Fugen sind kleine Steinstücke als Keile einzubringen.
- Die Steine sind trocken aufzusetzen, es dürfen kein Mörtel oder sonstige Bindemittel verwendet werden. Die Mauer ist mit grobem und durchlässigem Gesteinsmaterial zu hinterfüllen. Im Bereich der Mauerkronen ist zur Herstellung von mageren Sonderstandorten auf eine Bedeckung mit Mutterboden zu verzichten.

Weitere Informationen zum Bau von Trockenmauern können z. B. dem „Kleinstrukturen-Praxismerkblatt 3“ von BirdLife Schweiz (2006/2019) entnommen werden.





**Abbildung 10: Schema einer Trockenmauer**

Die Mauer befindet sich im Übergang zu mageren Grünlandbereichen – nach § 30 BNatSchG geschützte FFH-Mähwiesen. In der Umgebung der geplanten Mauer befinden sich zudem Gehölzbestände, wüchsigeren Grünlandbereiche sowie weiter nördlich der Klemmbach. Die Mauer stellt folglich eine zusätzliche Ergänzung des bereits vorhandenen Strukturereichtums dar. Besonders die beiden angrenzenden FFH-Mähwiesen sind ein Lebensraum für eine Vielzahl von Insekten. Dieser Lebensraum wird durch die Anlage der Trockenmauer um ein weiteres Strukturhabitat ergänzt.

Der Mauer kann demnach eine deutliche ökologische Aufwertung des Bereichs beige-messen werden.

Im Schwarzwald finden sich auch heute noch historische Trockenmauern die vermutlich der Terrassierung des Geländes zur Nutzbarmachung (z.B. für Ackerflächen) dienten oder eine Begrenzung der Eigentumsverhältnisse darstellten. Eine Trockenmauer in Hanglage stellt somit auch ein standortgerechtes Element der Landschaft dar.

- Die neue Trockenmauer ist durch ein geeignetes Pflegekonzept vom Zuwachsen durch Vegetation freizuhalten, sodass der Lebensraum, den die Mauer darstellt, dauerhaft erhalten bleibt. Falls die Flächen talseits der Mauer beweidet werden, ist kein zusätzliches Freistellen der Mauer erforderlich.

Die Kosten für die Mauer belaufen sich auf ca. 400 € / m<sup>2</sup> Ansichtsfläche. Der monetäre Bewertungsansatz beläuft sich auf 4 ÖP / € Herstellungskosten (d.h. 1.600 ÖP / m<sup>2</sup> Mauer). Damit ergibt sich bei einer Ansichtsfläche von 23 m<sup>2</sup> eine Gesamtzahl von 36.800 Ökopunkten. Die Gesamtkosten für die Mauer liegen bei ca. 9.200 €.

**Tabelle 2: Planungsbewertung der Biotoptypen**

| LUBW Nr. | Biotoptyp                                 | Biotopwert   | Fläche in m <sup>2</sup> /<br>Anzahl | Ökopunkte    |
|----------|-------------------------------------------|--------------|--------------------------------------|--------------|
| 60.60    | Private Grünfläche                        | 6            | 100                                  | 600          |
| 60.10    | Zukünftig überbaute / versiegelte Flächen | 1            | 460                                  | 460          |
| 60.60    | Zukünftige Gartenfläche                   | 6            | 306                                  | 1.836        |
|          |                                           | <b>Summe</b> | <b>866</b>                           | <b>2.896</b> |

|                                                   |                      |
|---------------------------------------------------|----------------------|
| Planung abzgl. Bestand Schutzgut Tiere / Pflanzen | -6.791               |
| Defizit Schutzgut Boden (vgl. Kapitel 3.2.2)      | -3.073               |
| <b>Gesamtes Defizit</b>                           | <b><u>-9.864</u></b> |

#### Externe Ausgleichsmaßnahme

|       |                                                                      |              |     |               |
|-------|----------------------------------------------------------------------|--------------|-----|---------------|
| 23.40 | Errichtung einer Trockenmauer auf Flst. 389<br>(Gemarkung Geschwend) | 1.600        | 23* | 36.800        |
|       |                                                                      | <b>Summe</b> |     | <b>36.800</b> |

**Gesamte Überkompensation** **26.936**

\*in der Bilanzierung wird von einem vollständigen Verlust der Mauer ausgegangen (23 m<sup>2</sup>). In der Realität kann es sein, dass ein Teil der Mauer erhalten bleiben kann. Der Ausgleich ist daher lediglich für die verloren- gehenden Teile der Mauer zu erbringen: Heißt zum Beispiel: Falls 10 m der alten Mauer verloren gehen, müssen 10 m neue Mauer auf der Ausgleichsfläche errichtet werden.

#### **Bilanzierung / Ergebnis**

Wie den Bilanzierungstabellen zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung des Eingriffsbereichs 9.687 Ökopunkte.

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens ergibt sich trotz interner Maßnahmen (Grünfläche, Gartenflächen) ein Planwert von lediglich 2.896 Ökopunkten, was zu einem Defizit beim Schutzgut Tiere und Pflanzen führt.

Zur Kompensation dieses Defizits wird eine externe Maßnahme (Errichtung einer Trockenmauer) umgesetzt, mit der 36.800 Ökopunkte generiert werden können.

Der Kompensationsüberschuss wird mit dem Ausgleichsdefizit von 3.073 Ökopunkten, welches beim Schutzgut Boden entsteht (vgl. auch Kapitel 3.2.2), verrechnet. Insgesamt kann das Vorhaben somit vollständig ausgeglichen werden und es verbleibt (bei Herstellung einer neuen Mauer mit 23 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche) eine Überkompensation von 26.936 Ökopunkten.

### **3.2.2 Schutzgut Boden**

#### **Untersuchungs- gebiet**

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

#### **Methodik**

Die Bestandserfassung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,

- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

## Geologie & Böden

Gemäß der Geologischen Karte 1 : 50 000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befindet sich das Plangebiet in der geologischen Einheit „Jüngere Schwarzwald-Glazialsedimente“ (qpSj; vgl. Abbildung 11).

Als Bodentyp ist gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des LGRB „Braunerde aus Moränensediment“ (B7; vgl. Abbildung 12) angegeben. Dabei handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im ehemals vergletscherten Bereich des Südschwarzwalds unterhalb ca. 1.100 m NN.



Abbildung 11: Geologische Einheiten im Plangebiet und in der Umgebung (Quelle: LGRB)

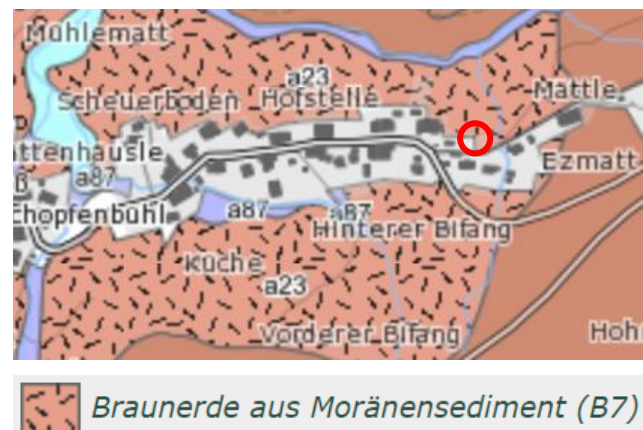


Abbildung 12: Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet und in der Umgebung (Quelle: LGRB)

Die Braunerde aus Moränensediment weist eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine mittlere Kapazität als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist als gering eingestuft. Die Gesamtbewertung für den Bodentyp liegt bei 1.67, was einer geringen bis mittleren Bewertung entspricht (vgl. nachfolgende Abbildung).

## Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

|                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Standort für naturnahe Vegetation   | keine hohe oder sehr hohe Bewertung |
| Natürliche Bodenfruchtbarkeit       | mittel (2.0)                        |
| Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | LN: mittel (2.0)                    |
| Filter und Puffer für Schadstoffe   | LN: gering (1.0)                    |
| Gesamtbewertung                     | LN: 1.67                            |

Abbildung 13: Bewertung der Bodenfunktionen der „Braunerde aus Moränensediment“ im Plangebiet (Quelle: LGRB)

## Bewertung der Böden

Vorbelastungen in Form von Versiegelungen bestehen im Plangebiet derzeit noch nicht. Somit erfüllt der Boden im Plangebiet noch seine Funktionen und wird mit den oben angegebenen Punkten (1.67) bewertet. Der Boden erhält somit eine geringe bis mittlere Bewertung.

### Geotope

Im Plangebiet oder angrenzend sind keine Geotope ausgewiesen.

### Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. Das Plangebiet wurde in den letzten Jahrzehnten immer landwirtschaftlich als Grünlandfläche bewirtschaftet.

Bergwerkstypische Bodenbelastungen im Landkreis Lörrach befinden sich lediglich entlang der Wiesentalau. Der Fluss „Wiese“ fließt in über 4 km Entfernung bei Geschwend.

### Radon

Im Landkreis Lörrach ist mit einer Radon-Belastung zu rechnen. Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Grundsätzlich können davon alle Häuser in Gebieten mit erhöhter Bodenluftkonzentration (über etwa 20.000 Bq/m<sup>3</sup>) betroffen sein (alte und neue Häuser, Häuser mit und ohne Kellergeschoss). Die Radonproblematik sollte bereits beim Bau berücksichtigt werden, um von vornherein zu vermeiden, dass Radon später zu einem Problem wird. Entsprechende Präventivmaßnahmen sind vorzunehmen.

**Tabelle 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden**

|                               | Bewertungsklasse<br>für Bodenfunktionen | Wertstufe<br>Gesamtbewertung | Ökopunkte<br>(ÖP) / m <sup>2</sup> | Kompensationsbedarf durch<br>die zusätzl. Flächenversiegelung |
|-------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Braunerde aus Moränensediment | 2,0 – 2,0 – 1,0                         | 5 / 3 = 1,67                 | 6,68                               | 460 m <sup>2</sup> * 6,68 = 3.073 Ökopunkte                   |

**Empfindlichkeit** Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

**Prognostizierte Auswirkungen / Ökopunktedefizit** Insgesamt ergibt sich durch die geplante Baumaßnahme eine max. zulässige Flächenversiegelung von 460 m<sup>2</sup>. In diesem Bereich erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Die 460 m<sup>2</sup> zusätzliche Flächenversiegelung ergibt ein Defizit von **3.073 Ökopunkten** beim Schutzgut Boden (vgl. Tabelle 3).

**Vermeidung und Minimierung** Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.
- Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPF-VO sind vorrangig zu beachten.
- Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.

### Bodenschutzkonzept

- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

### Neue abfallrechtliche Regelungen

- Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

**Kernstück der Mantelverordnung ist die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV/ EBV)**

Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial/Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial/ Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. Auch werden Anforderungen an die Gütesicherung gestellt. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z.B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

- Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen der §§ 6-8 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten. Mit den §§ 6 bis 8 BBodSchV sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien rechtsverbindlich festgeschrieben. In der DIN 19731 finden sich Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Als Teilkompensation sind zu berücksichtigen:

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstückfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

#### **Ausgleich**

Zur Kompensation (Ersatzmaßnahme) des Ökopunktedefizits wird die beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erreichte Überkompensation herangezogen. Die Eingriffe können somit vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

### **3.2.3**

#### **Schutzgut Grundwasser**

##### **Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

##### **Bestand**

Das Gebiet liegt gemäß der Hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB in der Hydrogeologischen Einheit „Sedimente der Schwarzwaldvergletscherung“, welche als Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter gilt.

Die Grundwasserneubildungsrate ist daher entsprechend hoch. Dies bestätigt auch das Geoportal der Bundesanstalt für Gewässerkunde: Die Grundwasserneubildungsrate im



Plangebiet ist hier mit 426 mm / Jahr angegeben.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Quellen- oder Wasserschutzgebiete. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete beginnen erst weiter südlich, mind. 1,4 km entfernt (vgl. nachfolgende Abbildung).

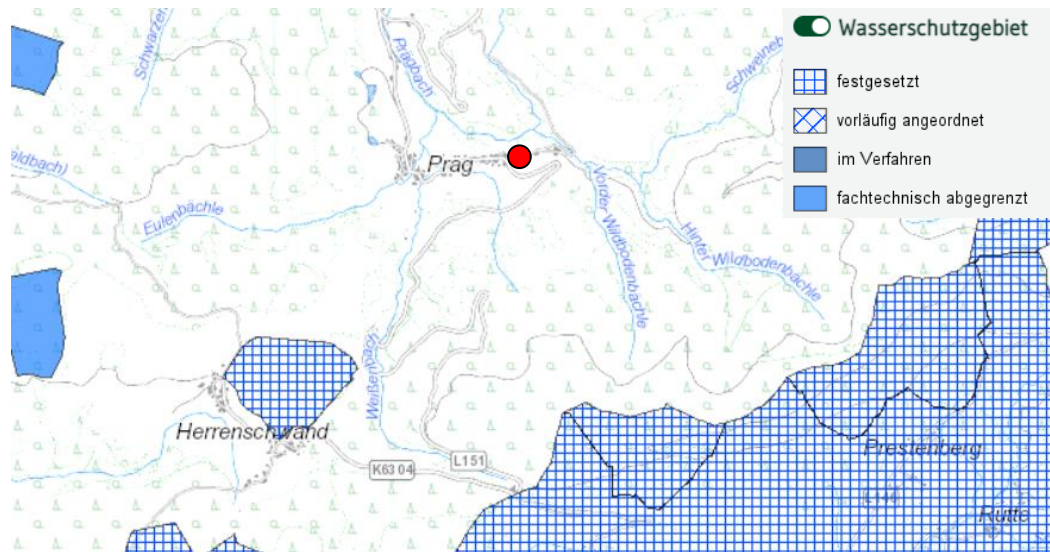


Abbildung 14: Plangebiet (rot) und Wasserschutzgebiete in der weiteren Umgebung (Quelle: LUBW)

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente des neuen Wohnhauses sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden. Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Wasserqualität oder die Grundwasserneubildung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### Betroffenheit / Maßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen Flächenversiegelungen in Höhe von 460 m<sup>2</sup>. Damit einher geht eine Verringerung der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind vorzusehen:

- Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.
- Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPP-VO sind vorrangig zu beachten.
- Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.
- Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird. Alternativ ist auch die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht auf dem Grundstück zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass dies dauerhaft und schadlos möglich ist.
- Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.

Als Teilkompensation sind zu berücksichtigen:

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

## Ergebnis

Durch die o.g. Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 3.2.4 Schutzgut Oberflächengewässer

#### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

#### Bestand / Betroffenheit

Im Plangebiet selbst befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer.

Ca. 90 m nördlich fließt der Prägbach (Gewässer-ID 11551) und ca. 160 m nordöstlich das Gewässer „Hinter Wildbodenbächle“ (Gewässer-ID 11552). Bei beiden Gewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Überflutungsflächen sind an beiden Gewässern nicht ausgewiesen, sodass im Plangebiet nicht mit Hochwasser zu rechnen ist. Der Prägbach weist lediglich Überflutungsflächen in der Nachbargemeinde Geschwend auf.

Auch Stillgewässer sind in der Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene amtlich ausgewiesene Stillgewässer „NN-GAV“ (See-ID 11.468) liegt knapp 800 m westlich.

Da die Gewässer in der Umgebung keinerlei Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben erfahren, sind keine Maßnahmen erforderlich. Auf eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

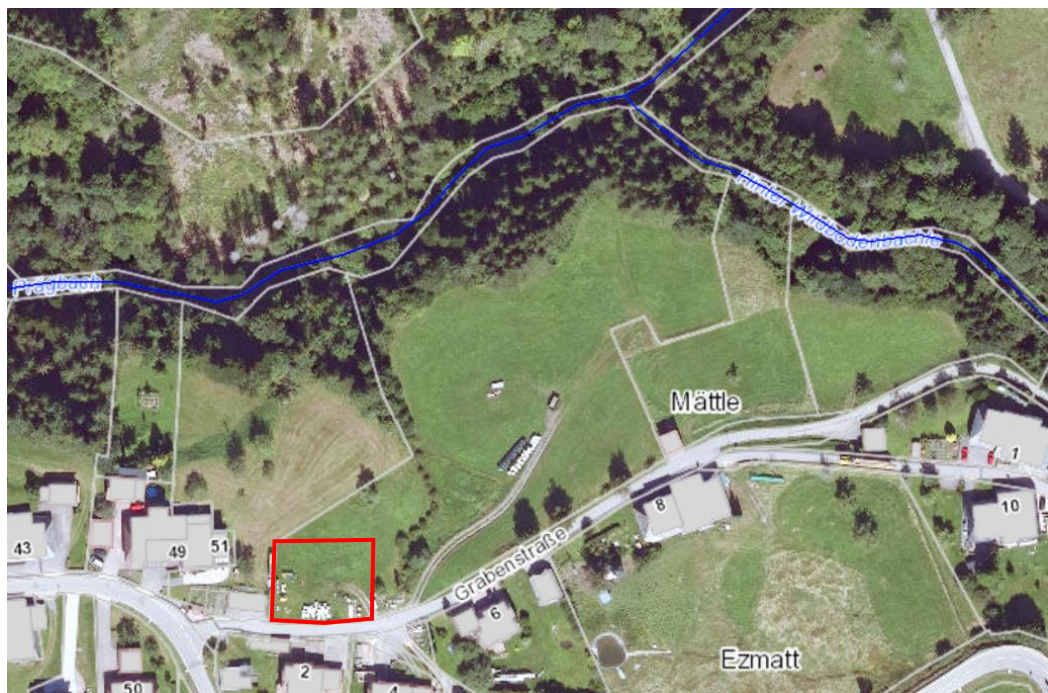


Abbildung 15: Plangebiet (rot) und Fließgewässer (blau). Quelle: LUBW

### 3.2.5 Schutzgut Klima / Luft

#### Bestand

##### Regionales Klima

Das Regionale Klima wird vor allem durch die geographische Lage von Präg in einem Talkessel im Hochschwarzwald, auf einer Höhe von mehr als 700 m ü. NN beeinflusst. Die Jahresmitteltemperatur des Hauptortes Todtnau liegt bei ca. 7,4 °C. Der Jahresniederschlag erreicht ca. 1.505 mm/ Jahr und ist somit sehr hoch. Ausgeprägte Berg- und Talwindsysteme sind im Vorhabensbereich angrenzenden an besiedelte Flächen nicht zu erwarten.

Die gesamte Stadt Todtnau (und somit auch der Ortsteil Präg) ist staatlich anerkannter Luftkurort.

##### Kleinklima

Das Plangebiet besteht ausschließlich aus Grünland, welches zwar für die Kalt- und Frischluftentstehung eine Bedeutung aufweist, allerdings insgesamt keine besonderen kleinklimatischen Funktionen erfüllt. Bäume, Gehölze oder Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich Luftbefeuchtung, -filterung und Beschattung erfüllen, sind nicht vorhanden. Dem Plangebiet kann somit in Bezug auf das Kleinklima nur eine geringe Bedeutung zugeordnet werden.

Durch die angrenzende Grabenstraße besteht zudem eine kleine Vorbelastung durch Verkehrsemissionen.

#### Betroffenheit / Maßnahmen

Im Hinblick auf das Windsystem ergeben sich durch die geplanten Baumaßnahmen keine entscheidungserheblichen Veränderungen, da das neue Wohnhaus unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen mit bereits beeinträchtigten Leitbahnen errichtet wird.

Durch die Ergänzungssatzung erfolgen Flächenversiegelungen in einem Umfang von 460 m². Mit den Flächenversiegelungen gehen Überhitzungserscheinungen sowie der Verlust von kleinklimatisch wirksamen Offenlandflächen einher.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft sind vorzusehen:

- Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.
- Angrenzende Vegetationsbestände und Bäume sind als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt, Befahrungen durchgeführt oder Materialien abgelagert werden.
- Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPF-VO sind vorrangig zu beachten.

Als Teilkompensation sind zu berücksichtigen:

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

#### Ergebnis

Durch die o.g. Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 3.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Untersuchungs-<br/>gebiet</b>     | Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Bestand</b>                       | <p>Präg ist ein ländlicher Ortsteil, der teilweise noch von der Landwirtschaft geprägt ist.</p> <p>Das ausgedehnte Wandernetz sowie die Skilifte (Skiliftzentrum Todtmoos-Hochkopf-Herrenschwand-Präg) locken zahlreiche Touristen an.</p> <p>Die gesamte Stadt Todtnau (und somit auch der Ortsteil Präg) ist staatlich anerkannter Luftkurort. Zudem ist Präg durch das Naturschutzgebiet „Gletscherkessel Präg“ bekannt, welches sich durch großflächige extensiv genutzte Weidfelder und naturnahe Wälder auszeichnet.</p> <p>Das Plangebiet selbst ist allerdings weder für das Landschaftsbild noch für die Erholungsnutzung von Bedeutung. Es besteht aus einer Grünfläche angrenzend an den Siedlungsbereich, die keine besonderen oder seltenen Pflanzenarten aufweist und die teilweise als Lagerfläche dient. Landschaftsbildprägende Elemente, wie z. B. große, alte Bäume sind nicht vorhanden. Das Plangebiet wird derzeit ausschließlich privat (landwirtschaftlich) genutzt, sodass es keine Bedeutung für die Öffentlichkeit hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Betroffenheit /<br/>Maßnahmen</b> | <p>Durch den Bau des neuen Einfamilienhauses geht lediglich ein kleiner Teil des Grünlandes verloren. Die Grünlandfläche ist für das Landschaftsbild unbedeutend.</p> <p>Die Störfwirkungen, die sich für die Nachbarn ergeben, sind sehr geringfügig. Das Ortsbild verschlechtert sich nicht, da der Neubau bzgl. der Größenordnung die bereits bestehenden Gebäude nicht übertrifft.</p> <p>Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung sind vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.</li><li>➤ Angrenzende Vegetationsbestände und Bäume sind als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt, Befahrungen durchgeführt oder Materialien abgelagert werden.</li><li>➤ Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPF-VO sind vorrangig zu beachten.</li></ul> <p>Als Teilkompensation sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.</li><li>➤ Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstückfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.</li></ul> |
| <b>Ergebnis</b>                      | Durch die o.g. Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

### 3.2.7 Schutzgut Mensch

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bestand / Betrof-<br/>fenheit</b> | Die Errichtung eines weiteren Wohnhauses in Präg stellt für die umliegenden Anwohner eine zumutbare Einschränkung dar, da sich nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt. Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Quellverkehrs sind zu erwarten. Derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und sind somit nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Auf eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Mensch kann verzichtet werden.

### 3.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

**Bestand / Betroffenheit** Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Im Plangebiet befinden sich weder Kultur- noch Sachgüter.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### 3.2.9 Schutzgut Fläche

**Bestand / Betroffenheit** Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht grundsätzlich dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da direkt im Anschluss an bestehende Wohnnutzung gebaut wird und die Erschließung bereits durch die Grabenstraße gesichert ist.

Die Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4) werden eingehalten. Aufgrund der GRZ und der zusätzlichen Festsetzung einer privaten Grünfläche darf nur gut die Hälfte des Geltungsbereichs bebaut werden (460 m<sup>2</sup> von 866 m<sup>2</sup>). Eine ausreichende Durchgrünung wird somit sichergestellt.

Auf eine vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Fläche kann nach derzeitigem Kenntnisstand verzichtet werden.

### 3.2.10 Schutzgut Biologische Vielfalt

**Biologische Vielfalt** Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich einer ländlich geprägten Gegend. Die Biologische Vielfalt ist insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

Das vorhandene Grünland ist für die Flora und Fauna nicht von besonderem Wert. Allerdings befindet sich am Südrand eine 30 m lange Trockenmauer. Aufgrund der südlichen Exposition bietet sie Lebensraum für Pflanzenarten der trockenen Standorte und Insekten. Sie wertet das Plangebiet ökologisch auf.

Für Reptilien stellt sie aufgrund des dichten Pflanzenbewuchses keinen Lebensraum dar (Die Mauer wurde an 3 Terminen intensiv auf ein Vorkommen von Reptilien abgesucht – ohne Nachweis).

Auch andere planungsrelevante Artengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien, Fledermäuse finden im Plangebiet keine essenziellen Lebensraumstrukturen vor.

Die Trockenmauer als hochwertiges Landschaftselement wird an anderer Stelle (externe Ausgleichsfläche auf der Nachbargemarkung Geschwend) neu errichtet.

Auf eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Biologische Vielfalt kann verzichtet werden.

### 3.2.11 Wechselwirkungen

**Vorbemerkung** Im Rahmen der Umweltbelange werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

|                                                    | Mensch                                                                                                    | Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt                                                           | Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren                                                              | Fläche                                                                    | Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen                                                                               | Kultur und Sachgüter                                                    | Unfälle / Katastrophen                                                                   | Emissionen/ Energienutzung/ Abfall                                       |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch</b>                                      |                                                                                                           | Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes                                | Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben                                      | Nutzung und Verbrauch der Fläche                                          | Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens | Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.                    | negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit | Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit |
| <b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>       | Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung                   |                                                                                                 | Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium                                                      | Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften                 | Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen                 | Lebensraum für angepasste Arten                                         | negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen                      | keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet               |
| <b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b> | Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung                      | Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge |                                                                                                          | Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren        | Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen                | Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern                       | abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen                             | abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen                        |
| <b>Fläche</b>                                      | Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung                                   | beeinflussen Eigenart der Fläche                                                                | Formung der Fläche                                                                                       |                                                                           | schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit                            | bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern                    | bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen                                                | beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren                             |
| <b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>    | Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung | Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen                           | Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus                  | Einteilung und Prägung der Fläche                                         |                                                                                                                        | sind aneinander angepasst                                               | beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen                     | beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen                      |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b>                       | werden durch den Menschen geschaffen und geformt                                                          | Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung                                        | Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter                                                      | charakterisiert und prägt Fläche                                          | Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen                                                          |                                                                         | verändern oder zerstören                                                                 | verändern, zerstören                                                     |
| <b>Unfälle / Katastrophen</b>                      | Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert                                  | verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin                         | können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden                                                        | kann die Wirkung oder das Risiko verringern                               | Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau                                                  | Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen                             |                                                                                          | lösen Unfälle und Katastrophen aus                                       |
| <b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>          | verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall                                      | keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet                                      | können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden | bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie | Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen                                    | Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt | Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt       |                                                                          |

**Ergebnis** Durch das Bauvorhaben „Grabenstraße“ ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d.h. es sind keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.



### 3.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Einschätzung

**Vorbemerkung** Aufgrund der im Plangebiet „Grabenstraße“ vorhandenen Habitatbedingungen kann eine Betroffenheit der allermeisten planungsrelevanten Artengruppen ausgeschlossen werden. Die Fettwiese stellt keinen geeigneten Lebensraum / kein geeignetes Bruthabitat dar. Die Trockenmauer am südlichen Rand ist für Reptilien ungeeignet, da sie stark beschattet ist. Die Mauer wurde in den Jahren 2023 und 2024 mehrmals intensiv überprüft.

Lediglich für die Artengruppe der Fledermäuse sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten. Die folgenden Sachverhalte wurden der artenschutzrechtlichen Einschätzung von galaplan decker vom 19.08.2024 entnommen und sind daher *kursiv* dargestellt.

**Fledermäuse** *Das Habitatpotenzial der Fläche für die Fledermausfauna wurde bei der Übersichtsbegehung im August 2023 eingeschätzt.*

*Im Eingriffsbereich sind weder Gebäude noch Habitatbäume (Bäume mit Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen) vorhanden. Die angrenzend bestehenden Wohnhäuser mit Quartierpotenzial bleiben ausnahmslos erhalten.*

*Die Funktion der Fettwiese als Nahrungshabitat ist nur von untergeordneter Bedeutung. Es sind auch keine bedeutenden Orientierungselemente bzw. Leitlinien im Eingriffsbereich vorhanden.*

*Es ist vor allem mit einem Vorkommen von siedlungsadaptierte Fledermausarten wie z. B. der Zwergfledermaus oder der Weißrandfledermaus zu rechnen.*

*Durch die Eingriffe kommt zu keinerlei Eingriffen in Gehölze oder Gebäude. Daher sind keine Quartierstrukturen von Fledermäusen betroffen. Die Überbauung eines Teils einer Fettwiese führt zu einem geringfügigen Verlust von Jagdhabitaten, der aber als unerheblich eingestuft werden kann.*

*Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen bei der Artengruppe der Fledermäuse sind folgende Vorkehrungen einzuhalten:*

- *Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.*
- *Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.**

## 4 Zusammenfassung

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anlass</b>    | Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ im Todtnauer Ortsteil Präg ist der Bau eines Einfamilienhauses.                                                                                                                                                              |
| <b>Eingriffe</b> | <p>Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ ergibt sich im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände der Verlust von 866 m<sup>2</sup> Fettwiese und Teilen einer Trockenmauer.</p> <p>Die zusätzliche Flächenversiegelung beläuft sich auf 460 m<sup>2</sup>.</p> |

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vermeidung und Minimierung</b> | <p>Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Flächenversiegelung ist auf die unbedingt erforderlichen Flächen zu reduzieren.</li><li>➤ Angrenzende Vegetationsbestände und Bäume sind als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt, Befahrungen durchgeführt oder Materialien abgelagert werden.</li><li>➤ Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv begrünt werden. Die Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung PVPF-VO sind vorrangig zu beachten.</li><li>➤ Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.</li><li>➤ Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung abgegeben wird. Alternativ ist auch die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht auf dem Grundstück zulässig, sofern der Nachweis erbracht wird, dass dies dauerhaft und schadlos möglich ist.</li><li>➤ Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Es sind ausschließlich Baugeräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen einzusetzen.</li></ul> |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Bodenschutzkonzept

- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

### Neue abfallrechtliche Regelungen

- Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung).

**Kernstück der Mantelverordnung ist die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV/ EBV))**

Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial/Baggergut mit  $\leq 10$  Vol.-% und Bodenmaterial/ Baggergut  $\leq 10$  Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. Auch werden Anforderungen an die Gütesicherung gestellt. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z.B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

- Beim Auftragen von Bodenmaterial sind die Bestimmungen der §§ 6-8 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 (aktuelle Version: DIN 19731:2023-10) zu beachten. Mit den §§ 6 bis 8 BBodSchV sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien rechtsverbindlich festgeschrieben. In der DIN 19731 finden sich Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial.

**Kompensation**

Als Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind vorzusehen:

Interne Maßnahmen

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

Externe Maßnahme

- Errichtung einer Trockenmauer auf dem externen Flurstück Nr. 389 der Gemarkung Geschwend. Die Ansichtsfläche der neuen Mauer muss mindestens so groß sein wie die Verlustfläche der alten Mauer.

**Ergebnis**

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter vollständig kompensiert oder auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

**Artenschutz**

Im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt (s. Gutachten vom 19.08.2024 von galaplan decker). Diese kam zu dem Ergebnis, das sich durch das Bauvorhaben lediglich eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ergeben könnte. Unter Einhaltung der im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aber sicher verhindert werden.

**Betroffenheit  
Offenlandbiotop**

Die im Plangebiet vorhandene Trockenmauer ist gesetzlich als Offenlandbiotop geschützt. Geschützte Offenlandbiotope oder Teile davon dürfen nur nach Stellung und Genehmigung eines Ausnahmeantrags nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der UNB entfernt werden. Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Ausnahmeantrags ist die Umsetzung einer gleichartigen Ausgleichsmaßnahme. Heißt: die verloren gehende Trockenmauer ist durch die Herstellung einer neuen Trockenmauer an anderer Stelle zu ersetzen. Der Ausnahmeantrag wird noch im weiteren Verlauf des Verfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

## 5 Grünplanerische Festsetzungen und Hinweise

**Festsetzungen** Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in die Ergänzungssatzung zu übernehmen:

### **Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

- Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene private Grünfläche ist von jeglicher Bebauung (ausgenommen Einfriedungen) freizuhalten. Sie ist als Garten oder Grünland zu unterhalten. Eine Anzahl der Schnitte pro Jahr wird nicht vorgegeben, das Mahdgut ist aber stets abzutragen.

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

- Die Art der Befestigung von ebenerdigen PKW-Stellplätzen, Garagenvorplätzen und Hofzufahrten muss das Versickern von Oberflächenwasser dauerhaft und schadlos gewährleisten.
- Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche / Gartenfläche zu unterhalten.

## **Hinweise**

### **Artenschutzrechtliche Vorgaben:**

#### Fledermäuse

- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

### **Externe Ausgleichsmaßnahme:**

- Auf dem externen Flurstück Nr. 389 der Gemarkung Geschwend ist eine Trockenmauer zu errichten. Die Ansichtsfläche der neuen Mauer muss mindestens so groß sein wie die Verlustfläche der alten Mauer. Die Höhe der Mauer muss mindestens 1 m betragen, die Breite des Mauerfußes mindestens 0,4 m. Für die Errichtung der Trockenmauer ist der Oberboden auf der Fläche mind. 40 cm tief abzutragen. Die dadurch entstehende Grube ist mit einem Schotter-/Kies-Gemisch aufzufüllen, die erste Steinreihe sollte zu 2/3 in dieser gefüllten Grube versinken. Bei den Steinen muss es sich um naturraumtypische Steine handeln. Für die unteren Bereiche sind größere Steine zu verwenden als für die oberen Bereiche. Es dürfen keine sehr großen Steine verwendet werden, die nur mit Maschinen bewegt werden können. In die Fugen sind kleine Steinstücke als Keile einzubringen. Die Steine sind trocken aufzusetzen, es dürfen kein Mörtel oder sonstige Bindemittel verwendet werden. Die Mauer ist mit grobem und durchlässigem Gesteinsmaterial zu hinterfüllen. Im Bereich der Mauerkronen ist zur Herstellung von mageren Sonderstandorten auf eine Bedeckung mit Mutterboden zu verzichten. Die neue Trockenmauer ist durch ein geeignetes Pflegekonzept vom Zuwachsen durch Vegetation freizuhalten. Falls die Flächen talseits der Mauer beweidet werden, ist kein zusätzliches Freistellen der Mauer erforderlich.

## 6 Anhang

Vorbemerkung: Im Zuge der Ergänzungssatzung werden keine Pflanzungen vorgegeben. Voraussichtlich wird die Bauherrschaft aber Sträucher und Bäume in ihrem Garten pflanzen. Es werden daher die nachfolgenden Pflanzlisten empfohlen.

### 6.1 Pflanzliste Bäume

Empfohlen werden in Todtnau/Präg heimische, standortgerechte und hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume aus dem Naturraum 155 und dem Herkunftsgebiet 7:

Laubbäume (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002)

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| <i>Acer platanoides</i>    | Spitz-Ahorn     |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn      |
| <i>Betula pendula</i>      | Hänge-Birke     |
| <i>Carpinus betulus</i>    | Hainbuche       |
| <i>Fagus sylvatica</i>     | Rotbuche        |
| <i>Prunus avium</i>        | Vogel-Kirsche   |
| <i>Quercus robur</i>       | Stiel-Eiche     |
| <i>Sorbus aria</i>         | Echte Mehlbeere |
| <i>Sorbus aucuparia</i>    | Vogelbeere      |
| <i>Tilia platyphyllos</i>  | Sommer-Linde    |
| <i>Ulmus glabra</i>        | Berg-Ulme       |

Obstbäume; für Hochlagen generell gut geeignet (Quelle: Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, 2015)

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Äpfel</b>         | Schöner von Bath, Jacob Fischer, Jakob Lebel, Biesterfelder Rte., Danziger Kantapfel, Engelsberger Rte., Fießers Sämling, Geflammter Kardinal, Gehrers Rambour, Holsteiner Cox, Riesenboiken, Rote Sternrenette, Kaiser Wilhelm, Kaiser Alexander, Krügers Dickstiel, Maunzenapfel, Rote Bellefleur, Roter Euserapfel, Zabergäu Rte. |
| <b>Birnen</b>        | Bunte Julibirne, Frühe von Trevaux, Kirchensaller Mostbirne, Palmischbirne, Wilde Eierbirne, Welsche Bratbirne, Doppelte Phillipsbirne, Bayrische Weinbirne                                                                                                                                                                          |
| <b>Süßkirschen</b>   | Valeska, Büttners Rote Knorpelk., Rotstieler, Dollesepler, Benjaminler                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Sauerkirschen</b> | Gerema, Stevensbaer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

### 6.2 Pflanzliste Sträucher

Empfohlen werden in Todtnau/Präg heimische, standortgerechte Straucharten aus dem Naturraum 155 und dem Herkunftsgebiet 7 (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002):

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <i>Coryllus avellana</i> | Gewöhnliche Hasel          |
| <i>Frangula alnus</i>    | Faulbaum                   |
| <i>Prunus padus</i>      | Gewöhnliche Traubenkirsche |
| <i>Quercus robur</i>     | Stiel-Eiche                |

---

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| <i>Rosa canina</i>        | Echte Hundsrose    |
| <i>Salix caprea</i>       | Sal-Weide          |
| <i>Sambucus nigra</i>     | Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i>  | Trauben-Holunder   |
| <i>Sorbus aria</i>        | Echte Mehlbeere    |
| <i>Sorbus aucuparia</i>   | Vogelbeere         |
| <i>Tilia platyphyllos</i> | Sommer-Linde       |
| Gewöhnlicher Schneeball   | Viburnum opulus    |



**Stadt Todtnau, Gemarkung Präg**

## **Ergänzungssatzung „Grabenstraße“**



## **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

**Stand:** 19.08.2024

|                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftraggeber:</b><br>Stadt Todtnau<br>Rathausplatz 1<br>79674 Todtnau                                                                                                    | <b>Auftragnehmer:</b><br>galaplan decker<br>Am Schlipf 6<br>79674 Todtnauberg<br> |
| <b>Projektleitung:</b><br>Ricarda Barbisch,<br>B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz<br>Tel.: 07671 / 99141-28<br>barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i> | <b>Bearbeitung:</b><br>Ricarda Barbisch,<br>B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz                                                                                   |

# Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                               |           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Anlass und Vorgehensweise</b>                                              | <b>1</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Rechtliche Grundlagen</b>                                                  | <b>2</b>  |
| <b>3</b>  | <b>Untersuchungsgebiet</b>                                                    | <b>8</b>  |
| <b>4</b>  | <b>Methodik</b>                                                               | <b>9</b>  |
| <b>5</b>  | <b>Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)</b> | <b>11</b> |
| <b>6</b>  | <b>Spinnentiere</b>                                                           | <b>12</b> |
| <b>7</b>  | <b>Käfer</b>                                                                  | <b>12</b> |
| <b>8</b>  | <b>Schmetterlinge</b>                                                         | <b>13</b> |
| <b>9</b>  | <b>Amphibien</b>                                                              | <b>16</b> |
| <b>10</b> | <b>Reptilien</b>                                                              | <b>16</b> |
| <b>11</b> | <b>Vögel</b>                                                                  | <b>18</b> |
| <b>12</b> | <b>Fledermäuse</b>                                                            | <b>19</b> |
| 12.1      | Bestand                                                                       | 19        |
| 12.2      | Lebensraumansprüche der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten     | 20        |
| 12.3      | Auswirkungen                                                                  | 24        |
| 12.4      | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen                                        | 24        |
| 12.5      | (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen                                             | 25        |
| 12.6      | Prüfung der Verbotstatbestände                                                | 25        |
| 12.7      | Artenschutzrechtliche Zusammenfassung                                         | 25        |
| <b>13</b> | <b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>                                         | <b>26</b> |
| <b>14</b> | <b>Pflanzen</b>                                                               | <b>27</b> |
| <b>15</b> | <b>Literatur</b>                                                              | <b>30</b> |
| <b>16</b> | <b>Anhang</b>                                                                 | <b>32</b> |

## Glossar der Abschichtungskriterien

**Verbreitung (V):** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**Lebensraum (L):** Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**Wirkungsempfindlichkeit (E)** gegenüber Bauvorhaben:

- x** = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten
- 0** = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

## Glossar der Roten Liste – Einstufungen

**RL D:** Rote Liste Deutschland

|           |                                                                 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>0</b>  | Ausgestorben oder verschollen                                   |
| <b>1</b>  | Vom Aussterben bedroht                                          |
| <b>2</b>  | Stark gefährdet                                                 |
| <b>3</b>  | Gefährdet                                                       |
| <b>G</b>  | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt                    |
| <b>R</b>  | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen |
| <b>D</b>  | Daten defizitär                                                 |
| <b>V</b>  | Arten der Vorwarnliste                                          |
| <b>nb</b> | Nicht bewertet                                                  |
| <b>*</b>  | Ungefährdet                                                     |

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg

**BNatSchG: s** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**b** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**FFH RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

# 1 Anlass und Vorgehensweise

## Anlass

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung und der örtlichen Bauvorschriften wird erforderlich, um im Bereich „Grabenstraße“ der Gemarkung Präg eine Außenbereichsfläche, die zu einer städtebaulich gut vertretbaren Arrondierung herangezogen werden soll, in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Anlass ist eine einzelne Bauanfrage zur Errichtung eines Wohnhauses im Anschluss an ein bereits bebautes Grundstück im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfes.

Das Landratsamt Lörrach hat auf die Außenbereichslage der zur Bebauung vorgesehenen Fläche hingewiesen, die eine Genehmigung nicht zulasse. Um bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für eine Genehmigung zu schaffen, wurde aber auf die Möglichkeit hingewiesen, für das Gebiet eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches aufzustellen.

Die betroffene Fläche liegt am Rand der Siedlungsfläche des gewachsenen Stadtteils Präg an der „Grabenstraße“. Sie schließt nördlich und östlich an Wohnbebauung an. Die Fläche ist derzeit unbebaut, wird aber bereits als Lagerplatz im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genutzt.

Das geplante Wohngebäude wird an der Grabenstraße platziert und von dort direkt erschlossen. Die geplante Bebauung bildet eine angemessene Arrondierung der vorhandenen Bebauung entlang der Grabenstraße und führt zu einer städtebaulich gut vertretbaren Abrundung des nördlichen Ortsrandes. Die Fläche ist durch den angrenzenden Innenbereich hinreichend geprägt. Die bebauten Grundstücke im Umfeld sind durch Einzelhäuser mit Wohnnutzungen gekennzeichnet. Die Gebäude weisen überwiegend zwei Geschosse auf, wobei das obere Geschoss bereits im Dachgeschoss liegt. Die Dächer sind als Satteldächer mit Neigungen größer 35° mit Gaupen und Walmausbildungen ausgelegt. Die früher größere Bedeutung der Landwirtschaft ist vereinzelt noch an Nebengebäuden ablesbar, aber nicht mehr prägend. Überwiegend und damit prägend ist die Wohnnutzung.

Insofern können die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung geschaffen werden. Die Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der einbezogenen Außenbereichsfläche kann aus dem angrenzenden Innenbereich entnommen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau liegt die einzubeziehende Fläche außerhalb der Bestandsbauflächen. Eine bauliche Entwicklungsfläche ist nicht dargestellt. Die Ergänzungssatzung ist aber dennoch mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, weil die erforderliche Prägung der einzubeziehenden Fläche durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Umgebung hinreichend gegeben ist.

Die noch nicht bebaute Fläche wird in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Präg einbezogen (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Für die einbezogene Fläche werden einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in Bezug auf den prägenden baulichen Umgebungsmaßstab zu sichern.

Mit der vorliegenden Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der einbezogenen Fläche geschaffen werden.

## Verortung des Plangebiets



Abbildung 1: Links: Verortung des Bauvorhabens in Präg, rechts: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung „Grabenstraße“ (Quelle Luftbild: LUBW)

## 2 Rechtliche Grundlagen

**§ 44 BNatSchG** Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

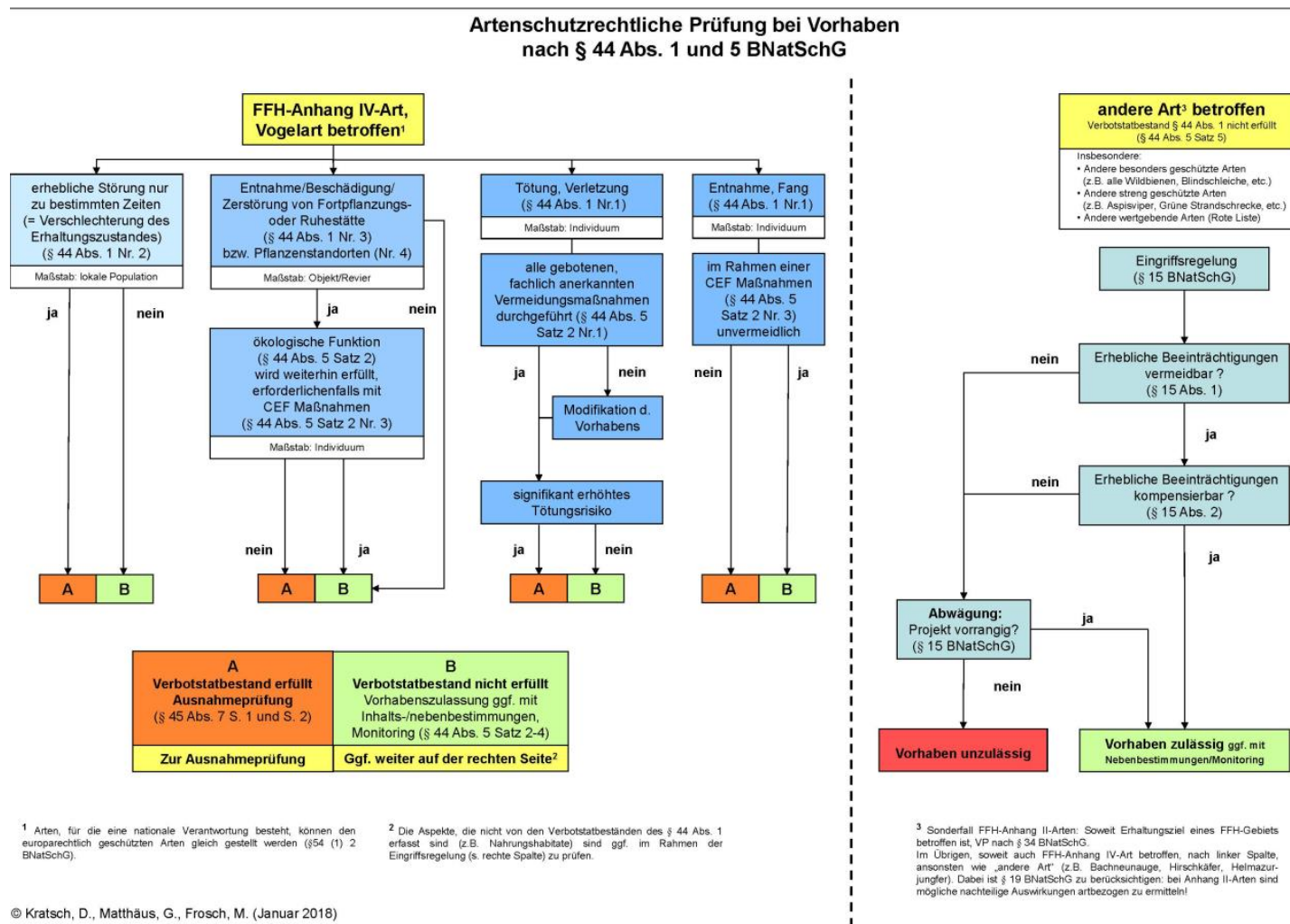
Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.



**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:



**Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)**

**Umwelt-  
schadensgesetz**

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

*(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

*(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

*(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

*(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

*(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

## **Besonders geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

*(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.*

*(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.*

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

*(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.*

*(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden.*

*Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.*

*(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere*

- 1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,*
- 2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.*

*Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.*

**Prüfrelevante  
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

### 3 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet** Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Es liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Präg (Ortsteil der Stadt Todtnau) und an der Grabenstraße. Westlich und südlich des Plangebiets befinden sich bereits bestehende Wohnhäuser. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Grünlandflächen an und im Osten verläuft ein landwirtschaftlicher Weg.

Das betroffene Flurstück Nr. 520 liegt im Bereich des Bauvorhabens auf einer Höhe von 713 m ü. NHN, das Plangebiet der Ergänzungssatzung umfasst eine Grundfläche von 866 m<sup>2</sup>.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland. Zudem werden Silageballen sowie andere Materialien (Holzbretter, Anhänger, Pflastersteine,...) gelagert. Ganz im Süden entlang der Straßenböschung verläuft eine Trockenmauer, die als Offenlandbiotop ausgewiesen ist.

**Schutzgebiete** Eine detaillierte Beschreibung zu den Schutzgebieten erfolgt in diesem Artenschutzgutachten nicht. Diese ist der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker vom 19.08.2024 zu entnehmen.

**Auerhuhn-relevante Flächen** Präg ist von weitläufigen Waldflächen umgeben, die teilweise als Auerhuhnrelevante Flächen ausgewiesen sind (vgl. nachfolgende Abbildung).  
Das Plangebiet selbst befindet sich aber innerhalb des Siedlungsbereichs. Mit einem Vorkommen des Auerhuhns ist hier nicht zu rechnen. Beeinträchtigungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

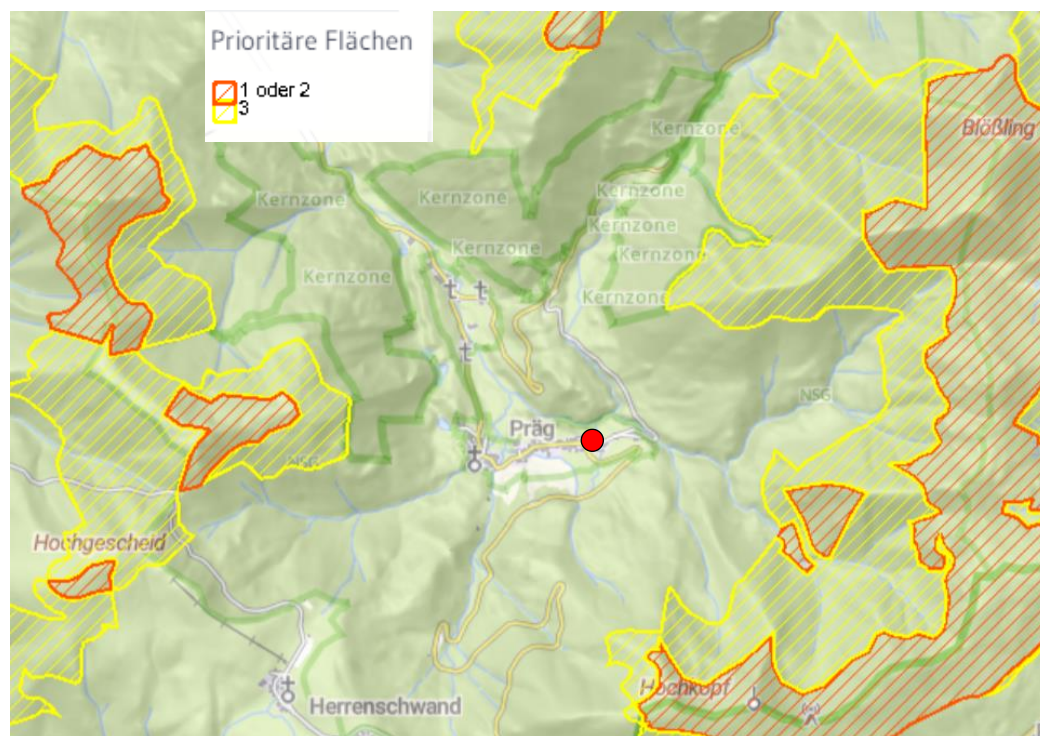


Abbildung 3: Plangebiet (rot) und Auerhuhnrelevante Flächen in der Umgebung. Quelle: FVA.

## 4 Methodik

### Methodik

Am 17.08.2023 fand eine erste Übersichtsbegehung des Plangebiets statt. Bei dieser Begehung wurden das Habitatpotenzial erfasst und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Wohnhauses auf einer Fettwiese vor. Bis auf eine ca. 30 m lange Trockenmauer am Südrand, die voraussichtlich entfernt werden muss, befinden sich keine hochwertigen Strukturen bzw. Habitate im Plangebiet.

Die Trockenmauer wurde in den Jahren 2023 und 2024 mehrmals auf ein Vorkommen von Reptilien untersucht. Weitere faunistische Begehungen bzw. methodisch abgesicherte Untersuchungen des Plangebiets werden nicht als erforderlich angesehen.

Somit wird bis auf die Artengruppe Reptilien vom worst-case, das heißt von einem Vorkommen derjenigen Arten bzw. Artengruppen ausgegangen, deren Vorkommen verbreitungs- und habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die worst-case-Betrachtung erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands und Hirschkäfer-Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfer-suche.de) genutzt. Auch wurden die Ergebnisse des Managementplans des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ hinzugezogen.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich (TK25-Quadrant, in dem das Plangebiet liegt: 8213 „Zell im Wiesental“)
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Von dem Vorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.

In den nachfolgenden Kapiteln 5-14 werden die prüfungsrelevanten Arten in Abschichtungstabellen dargestellt.

**Tabelle 1: Begehungstermine in den Jahren 2023 und 2024**

| Datum      | Zeit            | Anlass                                                                                                               | Wetter         |
|------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 17.08.2023 | 15:10-15:40 Uhr | Erstbegehung, Habitaterfassung, Biotoptypenkartierung, Untersuchung der Trockenmauer auf ein Vorkommen von Reptilien | bewölkt, 27 °C |
| 28.05.2024 | 14:30-15:00 Uhr | Untersuchung der Trockenmauer auf ein Vorkommen von Reptilien                                                        | sonnig, 21 °C  |
| 05.06.2024 | 11:00-11:30 Uhr | Untersuchung der Trockenmauer auf ein Vorkommen von Reptilien                                                        | sonnig, 19 °C  |



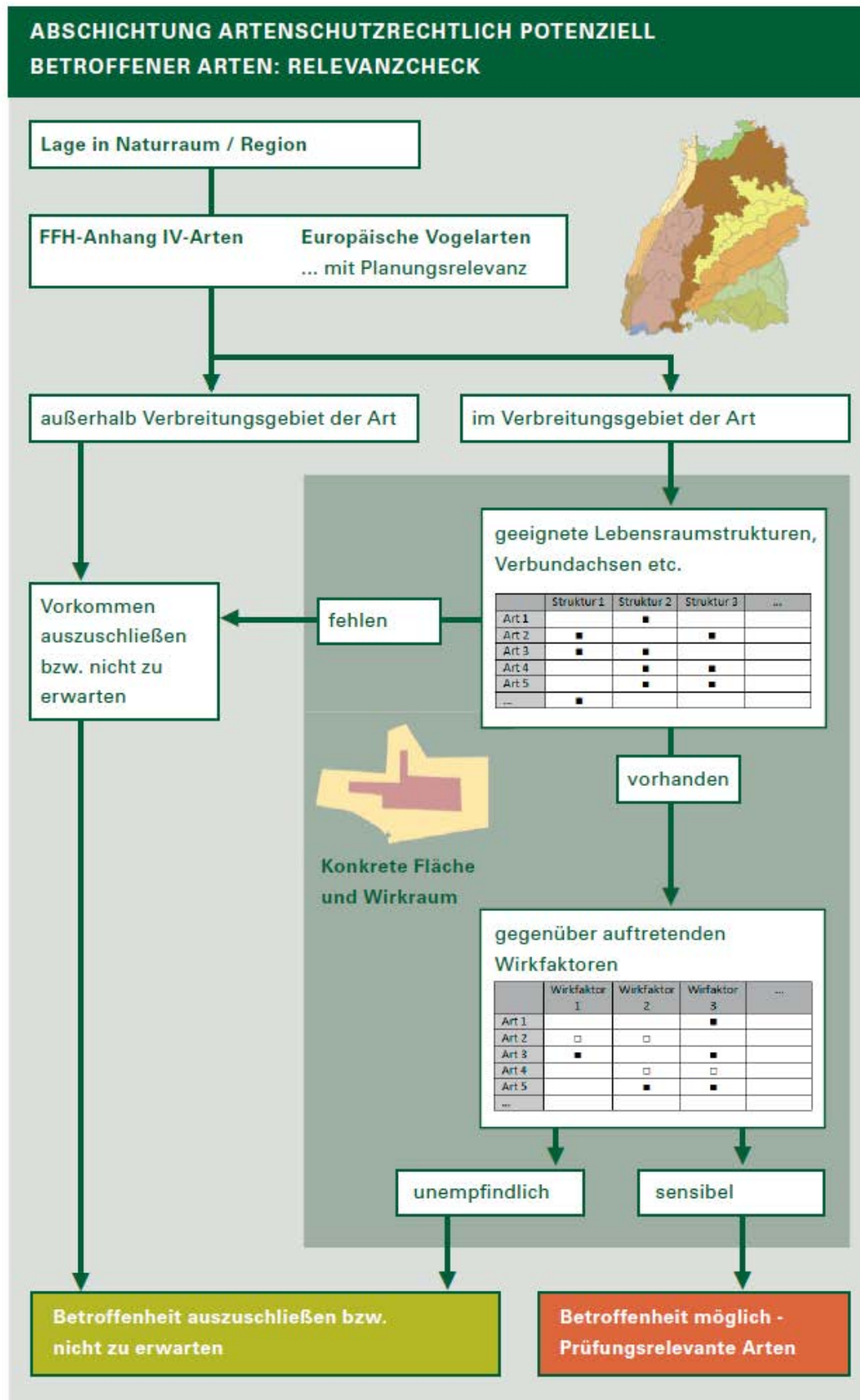


Abbildung 4: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

## 5 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

**Methodik** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu den aquatischen Lebewesen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

**Bestand** Innerhalb des Plangebiets sowie in der Umgebung befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, sodass ein Vorkommen von aquatischen Arten habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

**Lebensraum und Individuen**

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt hiermit.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten aquatischer Lebewesen

| V | L | E | Art                                  | Art                        | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|---|---|---|--------------------------------------|----------------------------|------|-----|--------|----------|
|   |   |   | <b>Schnecken</b>                     |                            |      |     |        |          |
|   | 0 |   | <i>Anisus vorticulus</i>             | Zierliche Tellerschnecke   | 2    | 1   | II, IV | s        |
|   | 0 |   | <i>Vertigo angustior</i>             | Schmale Windelschnecke     | 3    | 3   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Vertigo geyeri</i>                | Vierzählige Windelschnecke | 1    | 1   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Vertigo moulinsiana</i>           | Bauchige Windelschnecke    | 2    | 2   | II     |          |
|   |   |   | <b>Muscheln</b>                      |                            |      |     |        |          |
|   | 0 |   | <i>Pseudanodonta complanata</i>      | Abgeplattete Teichmuschel  | 1    | 1   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Unio crassus</i>                  | Bachmuschel                | 1    | 1   | II, IV | s        |
|   |   |   | <b>Krebse</b>                        |                            |      |     |        |          |
|   | 0 |   | <i>Astacus astacus</i>               | Edelkrebs                  | 2    | 1   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Austropotamobius pallipes</i>     | Dohlenkrebs                | 1    | nb  | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Austropotamobius torrentium</i>   | Steinkrebs                 | 2    | 2   | II     | b        |
|   | 0 |   | <i>Branchipus schaefferi</i>         | Sommer-Feenkreb            | nb   | 2   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Tanytastix stagnalis</i>          | Sumpf-Feenkreb             | nb   | 1   |        | s        |
|   |   |   | <b>Fische und Rundmäuler</b>         |                            |      |     |        |          |
|   | 0 |   | <i>Alosa alosa</i>                   | Maifisch                   | 1    | 1   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Anguilla anguilla</i>             | Aal                        | 2    | 2   |        | b        |
|   | 0 |   | <i>Aspius aspius</i>                 | Rapfen                     | 1    | *   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Cobitis taenia</i>                | Steinbeißer                | 2    | *   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Cottus gobio</i>                  | Groppe, Mühlkoppe          | V    | *   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Gymnocephalus baloni</i>          | Donau-Kaulbarsch           | nb   | *   | II, IV |          |
|   | 0 |   | <i>Hucho hucho</i>                   | Huchen                     | 1    | 2   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Lampetra fluviatilis</i>          | Flussneunauge              | 2    | 3   | II     | b        |
|   | 0 |   | <i>Lampetra planeri</i>              | Bachneunauge               | 3    | *   | II     | b        |
|   | 0 |   | <i>Leuciscus souffia agassizii</i>   | Strömer                    | 2    | 1   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Misgurnus fossilis</i>            | Schlammpeitzger            | 1    | 2   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Petromyzon marinus</i>            | Meerneunauge               | 2    | V   | II     | b        |
|   | 0 |   | <i>Rhodeus amarus</i>                | Bitterling                 | 2    | *   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Salmo salar</i>                   | Atlantischer Lachs         | 1    | 1   | II     |          |
|   | 0 |   | <i>Zingel streber</i>                | Streber                    | 2    | 2   | II     |          |
|   |   |   | <b>Libellen</b>                      |                            |      |     |        |          |
|   | 0 |   | <i>Aeshna caerulea</i>               | Alpen-Mosaikjungfer        | 1    | 1   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Aeshna subarctica elisabethae</i> | Hochmoor-Mosaikjungfer     | 2    | 1   |        | s        |

| V | L | E | Art                            | Art                      | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|---|---|---|--------------------------------|--------------------------|------|-----|--------|----------|
|   | 0 |   | <i>Ceragrion tenellum</i>      | Scharlachlibelle         | 1    | V   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Coenagrion mercuriale</i>   | Helm-Azurjungfer         | 3    | 2   | II     | s        |
|   | 0 |   | <i>Coenagrion ornatum</i>      | Vogel-Azurjungfer        | 1    | 1   | II     | s        |
|   | 0 |   | <i>Gomphus flavipes</i>        | Asiatische Keiljungfer   | 2    | *   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Leucorrhinia albifrons</i>  | Östliche Moosjungfer     | 0    | 2   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Leucorrhinia caudalis</i>   | Zierliche Moosjungfer    | 1    | 3   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer        | 1    | 3   | II, IV | s        |
|   | 0 |   | <i>Nehalennia speciosa</i>     | Zwerglibelle             | 1    | 1   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Ophiogomphus cecilia</i>    | Grüne Flussjungfer       | 3    | *   | II, IV | s        |
|   | 0 |   | <i>Orthetrum albistylum</i>    | Östlicher Blaupfeil      | D    | R   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Somatochlora alpestris</i>  | Alpen-Smaragdlibelle     | 1    | 1   |        | s        |
|   | 0 |   | <i>Sympecma paedisca</i>       | Sibirische Winterlibelle | 2    | 1   | IV     | s        |

## 6 Spinnentiere

**Methodik** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Spinnentiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

**Bestand und Lebensraum** Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Untersuchungsgebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind. Auch für die streng geschützten Arten Gerandete Wasserspinne und Goldaugenspringspinne finden sich keine aktuellen Nachweise in der Nähe des Plangebiets (Quelle: Atlas der Spinnentiere Europas).

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt hiermit.

**Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere**

| V | L | E | Art                            | Art                    | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|---|---|---|--------------------------------|------------------------|------|-----|--------|----------|
| 0 |   |   | <i>Anthrenochernes stellae</i> | Stellas Pseudoskorpion | nb   | 2   | II     |          |
| 0 |   |   | <i>Dolomedes plantarius</i>    | Gerandete Wasserspinne | 2    | 2   |        | s        |
| 0 |   |   | <i>Philaeus chrysops</i>       | Goldaugenspringspinne  | 2    | 2   |        | s        |

## 7 Käfer

**Methodik** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Käfer ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

**Bestand Lebensraum und Individuen** Laut den Verbreitungsatlanen der LUBW und der Webseite Coleoptera Europaea (coleoweb.de) sind im entsprechenden TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“), in dem das Plangebiet, liegt keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng geschützten Käferarten bekannt.

In den TK25-Nachbarquadranten ist der Hirschkäfer aufgeführt.

Da sich jedoch im Plangebiet „Grabenstraße“ keinerlei Bäume oder Gehölze befinden, kann eine Betroffenheit des Hirschkäfers von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt hiermit.

**Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer**

| V   | L | E | Art                           | Art                                   | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|---|---|-------------------------------|---------------------------------------|------|-----|--------|----------|
| 0   |   |   | <i>Acmaeodera degener</i>     | Gefleckter Eichen-Prachtkäfer         | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Aesalus scarabaeoides</i>  | Kurzschröter                          | 2    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Bolbelasmus unicornis</i>  | Vierzähniger Mistkäfer                | nb   | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Cerambyx cerdo</i>         | Heldbock                              | 1    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Clerus mutillarius</i>     | Eichen-Buntkäfer                      | 2    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Cucujus cinnaberinus</i>   | Scharlachkäfer                        | nb   | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Cylindera germanica</i>    | Deutscher Sandlaufkäfer               | 1    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Dicerca furcata</i>        | Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer | Z    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Dytiscus latissimus</i>    | Breitrand                             | nb   | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Eurythyrea quercus</i>     | Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer       | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Gnorimus varabilis</i>     | Veränderlicher Edelscharrkäfer        | 2    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | nb   | 3   | II, IV | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Lucanus cervus</i>         | Hirschkäfer                           | 3    | 2   | II     | b        |
| 0   |   |   | <i>Megopis scabricornis</i>   | Körnerbock                            | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Meloe autumnalis</i>       | Blauschimmernder Maiwurmkäfer         | nb   | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Meloe cicatricosus</i>     | Narbiger Maiwurmkäfer                 | nb   | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Meloe decorus</i>          | Violettthalsiger Maiwurmkäfer         | nb   | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Meloe rugosus</i>          | Mattschwarzer Maiwurmkäfer            | nb   | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Necydalis major</i>        | Großer Wespenbock                     | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Necydalis ulmi</i>         | Panzers Wespenbock                    | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Osmoderma eremita</i>      | Eremit                                | 2    | 2   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Palmar festiva</i>         | Südlicher Wacholder-Prachtkäfer       | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Phytoecia uncinata</i>     | Wachsblumenböckchen                   | nb   | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Protaetia aeruginosa</i>   | Großer Goldkäfer                      | 2    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Purpuricenus kaehleri</i>  | Purpurbock                            | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Rosalia alpina</i>         | Alpenbock                             | 2    | 2   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Scintillatrix mirifica</i> | Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer         | 1    | 1   |        | s        |

## 8 Schmetterlinge

### Methodik

Nachzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Schmetterlinge ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bezüglich der Verbreitung wurden neben den Verbreitungsatanten der LUBW auch Art-Beobachtungskarten der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs des Naturkundemuseums Karlsruhe ausgewertet.

Berücksichtigt wurden alle Nachweise ab dem Jahr 2001. Nachweise aus dem 20. Jahrhundert wurden als veraltet eingestuft.

**Bestand  
Lebensraum  
und Individuen**

Im TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“) sind Vorkommen des Brombeer-Perlmutterfalter, des Schwarzfleckigen Ameisen-Bläulings, des Bartflechten-Rindenspanners, der Spanischen Fahne, des Scheckigen Rindenspanners und des Salweiden-Wicklereulchens bekannt („X“ in der Spalte V der Tabelle 5).

In Nachbarquadranten sind zudem der Große Feuerfalter, der Hundsbraunwurz-Mönch, der Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner und der Nachtkerzenschwärmer verbreitet („(X)“ in der Spalte V der Tabelle 5).

Brombeer-Perlmutterfalter

Der Brombeer-Perlmutterfalter kommt an Brombeergebüschen an Waldrändern und in lichten Wäldern vor. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Schwarzfleckiger Ameisenbläuling

Der Schwarzfleckige Ameisenbläuling besiedelt Kalk- und Silikatmagerrasen und ist auf Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* angewiesen. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Bartflechten-Rindenspanner

Der Bartflechten-Rindenspanner ist ein Bewohner feuchter Wälder und Hochmoore. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Spanische Fahne

Die Lebensräume der Spanischen Fahne umfassen überwiegend Säume und Lichtungen an Waldrändern und Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Eine sich reproduzierende Population ist zudem von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen (*Eupatorium cannabinum*) abhängig, da diese Pflanze als Eiablageplatz dient und die wichtigste Nektarquelle der Imagines darstellt. Das Plangebiet verfügt über keine geeigneten Habitatstrukturen, sodass ein Vorkommen von vornherein habitatbedingt ausgeschlossen werden kann.

Scheckiger Rindenspanner

Typische Lebensräume des Scheckigen Rindenspanners sind Buchen- und Buchenmischwälder sowie Torfwiesen. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Salweiden-Wicklereulchen

Das Salweiden-Wicklereulchen kommt in weichholzreichen, feuchten Nadel- oder Mischhochwäldern vor. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter besiedelt extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen und Gräben. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Hundsbraunwurz-Mönch

Der Hundsbraunwurz-Mönch kommt in trockenen Kiesfluren sowie an felsigen Hängen vor. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner

Wie der Hundsbraunwurz-Mönch ist auch der Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner ein Bewohner von Felsfluren und -hängen. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Nachtkerzenschwärmer

Das Plangebiet weist weder geeignete Habitatbedingungen für den Bewohner von Feuchtstandorten (Hochstaudenfluren, Röhrichte, Kiesfluren,...) noch geeignete Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen und Nachtkerzen auf. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

### Ergebnis

Die Flächen im Plangebiet weisen keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Schmetterlingsarten auf. Auch für weit verbreitete Arten dürften sie kaum von Relevanz sein, da die Fettwiesenflächen keine besonderen Wirts- und Nahrungspflanzen aufweisen. Die hochmobile Artengruppe der Schmetterlinge könnte während der Bauzeit aber ohnehin problemlos in die umliegenden Wiesenflächen flüchten. Weitere Darstellungen zu dieser Artengruppe erfolgen nicht.

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

| V   | L | E | Art                                | Art                                 | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|---|---|------------------------------------|-------------------------------------|------|-----|--------|----------|
|     |   |   | <b>Tagfalter</b>                   |                                     |      |     |        |          |
| 0   |   |   | <i>Agrodiaetus damon</i>           | Weißdolch-Bläuling                  | 1    | 1   |        | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Brenthis daphne</i>             | Brombeer-Perlmutterfalter           | 1    | D   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Carcharodus flocciferus</i>     | Heilziest-Dickkopffalter            | 1    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Coenonympha hero</i>            | Wald-Wiesenvögelchen                | 1    | 2   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Eurodryas aurinia</i>           | Goldener Scheckenfalter             | 1    | 2   | II     | b        |
| 0   |   |   | <i>Hipparchia fagi</i>             | Großer Waldportier                  | R    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Hypodryas maturna</i>           | Eschen-Scheckenfalter               | 1    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Lopinga achine</i>              | Gelbringfalter                      | 1    | 2   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Lycaena dispar</i>              | Großer Feuerfalter                  | 3    | 3   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Lycaena helle</i>               | Blauschillernder Feuerfalter        | 1    | 2   | II, IV | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Maculinea arion</i>             | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling   | 2    | 3   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Maculinea nausithous</i>        | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | 3    | V   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Maculinea teleius</i>           | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling  | 1    | 2   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Parnassius apollo</i>           | Apollofalter                        | 1    | 2   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Parnassius mnemosyne</i>        | Schwarzer Apollo                    | 1    | 2   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Pyrgus armoricanus</i>          | Oberthürs Würfel-Dickkopffalter     | 1    | 3   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Pyrgus cirsii</i>               | Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter    | 1    | 1   |        | s        |
|     |   |   | <b>Nachtfalter</b>                 |                                     |      |     |        |          |
| 0   |   |   | <i>Actinotia radiosa</i>           | Trockenrasen-Johanniskrauteule      | R    | 1   |        | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Alcis jubata</i>                | Bartflechten-Rindenspanner          | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Anarta cordigera</i>            | Moor-Bunteule                       | 2    | 1   |        | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Callimorpha quadripunctaria</i> | Spanische Fahne                     | *    | *   | II     |          |
| 0   |   |   | <i>Carsia sororiata</i>            | Moosbeerenspanner                   | 2    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Cleorodes lichenaria</i>        | Grüner Flechten-Rindenspanner       | 2    | 1   |        | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Cucullia caninae</i>            | Hundsbraunwurz-Mönch                | R    | R   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Cucullia gnaphalii</i>          | Goldruten-Mönch                     | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Eriogaster catax</i>            | Hecken-Wollaft                      | 0    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Eucarta amethystina</i>         | Amethysteule                        | 2    | 2   |        | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Fagivorina arenaria</i>         | Scheckiger Rindenspanner            | 3    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Gastropacha populifolia</i>     | Pappelglucke                        | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Gortyna borelii</i>             | Haarstrangeule                      | 1    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Hadena magnolii</i>             | Südliche Nelkeneule                 | 1    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Hyles vespertilio</i>           | Fledermausschwärmer                 | 1    | 0   |        | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Idaea contiguaris</i>           | Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner    | R    | 2   |        | s        |



| V   | L | E | Art                           | Art                      | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|---|---|-------------------------------|--------------------------|------|-----|--------|----------|
| 0   |   |   | <i>Lemonia taraxaci</i>       | Löwenzahn-Wiesenspinner  | R    | 0   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Luperina dumerilii</i>     | Dumerils Graswurzeule    | R    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Nola cristatula</i>        | Wasserminzen-Graueulchen | 1    | *   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Nola subchlamydula</i>     | Gamander-Graueulchen     | 1    | R   |        | s        |
| X   |   |   | <i>Nycteola degenerana</i>    | Salweiden-Wicklereulchen | 2    | 3   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Paidia murina</i>          | Mauer-Flechtenbärchen    | D    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Pericallia matronula</i>   | Augsburger Bär           | R    | 1   |        | s        |
| (X) |   |   | <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer     | V    | *   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Tephronia sepiaria</i>     | Totholz-Flechtenspanner  | 1    | R   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Zygaena angelicae</i>      | Elegans-Widderchen       | R    | 1   |        | s        |

## 9 Amphibien

**Methodik** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Amphibien ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

**Bestand  
Lebensraum  
und Individuen** Innerhalb des Plangebiets sowie in der Umgebung befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, sodass ein Vorkommen von aquatischen Arten habitatbedingt ausgeschlossen werden kann. Auch Biotopverbundflächen feuchter Standorte sind nicht ausgewiesen. Mit Wanderungen durch das Plangebiet ist somit nicht zu rechnen.

Eine weiterführende Prüfung dieser Artengruppe entfällt hiermit.

**Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien**

| V | L | E | Art                          | Art                     | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|---|---|---|------------------------------|-------------------------|------|-----|--------|----------|
|   | 0 |   | <i>Alytes obstetricans</i>   | Geburtshelferkröte      | 1    | 2   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Bombina variegata</i>     | Gelbbauchunke           | 2    | 2   | II, IV | s        |
|   | 0 |   | <i>Bufo calamita</i>         | Kreuzkröte              | 2    | 2   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Hyla arborea</i>          | Europäischer Laubfrosch | 3    | 3   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Pelobates fuscus</i>      | Knoblauchkröte          | 1    | 3   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Pelophylax lessonae</i>   | Kleiner Wasserfrosch    | G    | G   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Pseudepidalea viridis</i> | Wechselkröte            | 2    | 2   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Rana arvalis</i>          | Moorfrosch              | 1    | 3   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Rana dalmatina</i>        | Springfrosch            | *    | V   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Salamandra atra</i>       | Alpensalamander         | R    | *   | IV     | s        |
|   | 0 |   | <i>Triturus cristatus</i>    | Kammolch                | 3    | 3   | II, IV | s        |

## 10 Reptilien

**Methodik** Um ein Vorkommen von Reptilien in der Trockenmauer am südlichen Rand des Plangebiets festzustellen bzw. ausschließen zu können, wurde die Trockenmauer an drei Terminen intensiv begutachtet (vgl. Tabelle 1).

**Bestand  
Lebensraum  
und Individuen**

Laut Rasterkarten der LUBW kommen im entsprechenden TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“) die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse vor (vgl. Tabelle 7).

Außerdem sind die besonders geschützten Arten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter in Präg verbreitet (vgl. Tabelle 8).

Die Waldeidechse und die Ringelnatter können allerdings von vornherein habitatbedingt ausgeschlossen werden. Die Waldeidechse besiedelt Waldränder und -lichtungen mit Gestrüpp, Holzhaufen usw., die Ringelnatter benötigt Gewässer zum Jagen.

Die Trockenmauer im Plangebiet stellt lediglich für die Arten Schlingnatter, Zauneidechse und Blindschleiche ein potenzielles Habitat dar. Die Habitateignung ist allerdings insgesamt als gering einzustufen. Die Trockenmauer ist stark bewachsen und daher an vielen Stellen trotz südlicher Exposition beschattet (vgl. nachfolgende Abbildung).



**Abbildung 5: Stark bewachsene Trockenmauer am Südrand des Plangebiets. Foto: galaplan decker**

Bei den insgesamt drei Begutachtungen der Mauer bei warmem und sonnigem Wetter ergaben sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien. Somit wird nicht von einer Besiedlung der Mauer ausgegangen.

Auf eine vertiefende Prüfung sowie die Vorgabe von Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Artengruppe Reptilien kann daher verzichtet werden.

Im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die verloren gehende Trockenmauer im Plangebiet durch die Herstellung einer neuen Trockenmauer an anderer Stelle (externes Flurstück Nr. 389 der Gemarkung Geschwend) ausgeglichen. Ggf. werden sich in Zukunft in der neuen Trockenmauer Reptilien ansiedeln.

**Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien**

| V   | L   | E | N | Art                        | Art                          | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|-----|---|---|----------------------------|------------------------------|------|-----|--------|----------|
| X   | X   | 0 | 0 | <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter                | 3    | 3   | IV     | s        |
| 0   |     |   |   | <i>Emys orbicularis</i>    | Europäische Sumpfschildkröte | 1    | 1   | II, IV | s        |
| X   | (X) | 0 | 0 | <i>Lacerta agilis</i>      | Zauneidechse                 | 3    | V   | IV     | s        |
| 0   |     |   |   | <i>Lacerta bilineata</i>   | Westliche Smaragdeidechse    | 2    | 2   | IV     | s        |
| (X) | X   | 0 | 0 | <i>Podarcis muralis</i>    | Mauereidechse                | D    | V   | IV     | s        |
| 0   |     |   |   | <i>Vipera aspis</i>        | Aspisvipser                  | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |     |   |   | <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter                | 1    | 2   | IV     | s        |

**Tabelle 8: Liste der besonders geschützten Arten der Gruppe der Reptilien**

| V | L | E | N | Art                     | Art            | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|---|---|---|---|-------------------------|----------------|------|-----|--------|----------|
| X | 0 | 0 | 0 | <i>Lacerta vivipara</i> | Waldeidechse   | *    | V   | -      | b        |
| X | X | 0 | 0 | <i>Anguis fragilis</i>  | Blindschleiche | *    | *   | -      | b        |
| X | 0 | 0 | 0 | <i>Natrix natrix</i>    | Ringelnatter   | V    | 3   | -      | b        |
| 0 |   |   |   | <i>Vipera berus</i>     | Kreuzotter     | 2    | 2   | -      | b        |

## 11 Vögel

### Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Vögel ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle im Anhang werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

### Bestand / Auswirkungen

Verbreitungs- und habitatbedingt könnten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + Umkreis) potenziell Arten der Gilde der euryöken Arten, der Gilde der Horst- und Gebäudebrüter, der Gilde der halboffenen und offenen Kulturlandschaften sowie der Gilde der Röhren- und Höhlenbrüter vorkommen (vgl. Tabelle 9).

Das Plangebiet selbst bietet aber grundsätzlich kaum Habitatpotenzial für Vögel. Es besteht lediglich aus Grünland. Potenzielle Nistplätze wie z. B. Bäume, Gehölze oder Gebäude sind nicht vorhanden. Auch für Bodenbrüter ist die Wiese nicht relevant, da sie sich unmittelbar angrenzend an Siedlungsbereiche und eine Straße befindet und somit regelmäßigen Störwirkungen unterliegt.

Die Wiese dient somit lediglich als Nahrungs-, nicht aber als Bruthabitat.

Die Funktion als Nahrungshabitat ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der Artenarmut der Wiese und der Kleinflächigkeit als untergeordnet einzustufen.

Aufgrund der ausgedehnten Grünlandflächen, die nördlich des Plangebiets beginnen, ist ein Vorkommen von Vogelarten der offenen oder halboffenen Kulturlandschaft in der Umgebung möglich. Die vergleichsweise sehr kleine Fläche des Eingriffsbereichs ist dabei aber nicht bedeutsam als Lebensraum dieser Gilde. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich von Präg ist das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat für siedlungsadaptierte Vogelarten interessant. Es ist vor allem mit einem Vorkommen von typischen Siedlungsfolgern wie z. B. Haussperling, Hausrotschwanz oder Kohlmeise zu rechnen. Die nächstgelegenen Waldflächen beginnen erst in über 50 m Entfernung; von einer Relevanz des Plangebiets für Waldarten ist nicht auszugehen.

Betriebsbedingt ist nicht mit nennenswerten Störungen zu rechnen, da sich der Eingriffsbereich im Siedlungsbereich befindet und sich durch den Bau eines Wohnhauses keine erheblichen Veränderungen des Ist-Zustands ergeben.

Bei den Begehungen des Plangebiets wurden mehrfach Schwärme von Mehlschwalben beobachtet, die sich in der Nähe aufhielten / über den Siedlungsbereichen von Präg kreisten. Mehlschwalben bauen ihre Nester i.d.R. außen an Hauswänden. Eine Brut im Plangebiet an der Grabenstraße kann aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen werden.

Mit Arten des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ ist im Eingriffsbereich nicht zu rechnen, da keine Art des VSG zu den siedlungsnahen Arten gehört. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um Waldarten (z. B. Raufußkauz, Uhu) und Arten, die auf speziellere Landschaften angewiesen sind (z. B. Heidelerche, Zippammer). Das Plangebiet an der Grabenstraße bietet keine geeigneten Habitatbedingungen für diese spezialisierten Arten. Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Arten des VSG sind nicht notwendig.

**Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel**

| V | L | E |                                                                                                                                                                                                                                          |
|---|---|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| X | X | 0 | Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)                                                                                                                                                      |
| X | X | 0 | Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter wie z. B. Mäusebussard                                                                                                                                                  |
| X | X | 0 | Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten                                                                                  |
|   | 0 | 0 | Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasserramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc...                                                          |
|   | 0 | 0 | Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten                                                                                                                                                                                      |
| X | X | 0 | Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.                                                                                                                         |
|   | 0 | 0 | Gilde der horstbauenden Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Rotmilan                                                                                                                                                                      |
|   | 0 | 0 | Gilde der Wintergäste                                                                                                                                                                                                                    |
| 0 |   | 0 | Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie. |

## 12 Fledermäuse

**Methodik** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Fledermäuse ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

### 12.1

#### Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß der Verbreitungsatlanen der LUBW können 19 der insgesamt 22 in Deutschland heimischen Fledermausarten im Plangebiet vorkommen (vgl. Tabelle 10).

Die Arten Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus wurden im entsprechenden TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“) nachgewiesen („X“ in der Spalte V der Tabelle 10). Das Vorkommen 13 weiterer Fledermausarten ist aus Nachbarquadranten bekannt („(X)“ in der Spalte V der Tabelle 10).

Werden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatbedingungen miteinbezogen, lässt sich das Artenspektrum auf acht Fledermausarten einschränken.

Im Datenauswertungsbogen des nahegelegenen FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ sind die Arten Wimperfledermaus und Großes Mausohr aufgeführt.

Potenzielle Strukturen für Fledermaus-Quartiere finden sich im Plangebiet „Grabenstraße“ nicht. Es sind weder Gebäude noch Bäume mit Baumhöhlen vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet (Plangebiet + Umkreis) könnte aber als Jagdhabitat von verschiedenen Arten, die im Offenland jagen, genutzt werden.

**Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse**

| V   | L | E | Art                              | Art                   | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|---|---|----------------------------------|-----------------------|------|-----|--------|----------|
| (X) | X | 0 | <i>Barbastella barbastellus</i>  | Mopsfledermaus        | 1    | 2   | II, IV | s        |
| X   | X | 0 | <i>Eptesicus nilssonii</i>       | Nordfledermaus        | 2    | G   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus | 2    | 3   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Hypsugo savii</i>             | Alpenfledermaus       | nb   | R   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Myotis alcathoe</i>           | Nymphenfledermaus     | nb   | 1   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Myotis bechsteinii</i>        | Bechsteinfledermaus   | 2    | 2   | II, IV | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Myotis brandtii</i>           | Brandtfledermaus      | 1    | *   | IV     | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Myotis daubentoni</i>         | Wasserfledermaus      | 3    | *   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Myotis emarginatus</i>        | Wimperfledermaus      | R    | 2   | II, IV | s        |
| X   | X | 0 | <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr        | 2    | *   | II, IV | s        |
| (X) | X | 0 | <i>Myotis mystacinus</i>         | Bartfledermaus        | 3    | *   | IV     | s        |
| (X) | X | 0 | <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus     | 2    | *   | IV     | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleiner Abendsegler   | 2    | D   | IV     | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler    | i    | V   | IV     | s        |
| (X) | X | 0 | <i>Pipistrellus kuhlii</i>       | Weißrandfledermaus    | D    | *   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus     | i    | *   | IV     | s        |
| X   | X | 0 | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus       | 3    | *   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus      | G    | *   | IV     | s        |
| (X) | X | 0 | <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr       | 3    | 3   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr        | 1    | 1   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> | Große Hufeisennase    | 1    | 1   | II, IV | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Vespertilio murinus</i>       | Zweifelfledermaus     | i    | D   | IV     | s        |

## 12.2 Lebensraumsprüche der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten

**Mopsfledermaus** Die inselartig verbreitete Art bezieht ihre Quartiere meist in der Nähe von Wäldern, welche als Jagdreviere genutzt werden. Die Weibchen nutzen lineare Strukturen wohingegen Männchen auch im offenen Gelände jagen. Im Sommer werden Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden genutzt. Die Wochenstubenkolonien sind meist recht klein und finden sich zumeist hinter abplatzender Borke nur gelegentlich an Spaltenquartieren von Gebäuden. Männchen sind in dieser Zeit ebenfalls in kleinen Gruppen in Spaltenquartieren von Gebäuden oder Bäumen zu finden. Die besonders kälterobuste Art, überwintert häufig in Bereichen, die vom Außenklima beeinflusst sind. Dazu gehören Keller, Stollen, Tunnels, aber auch Bereiche zwischen Außenmauer und innerer Wand oder abstehender Borke von Bäumen. Die Überwinterungen beginnen zeitlich Ende Oktober und enden meist Anfang April. Die kälterobusten Tiere halten sich jedoch vorwiegend in den kälteren Perioden in den Winterquartieren auf. Bis dahin

werden weitere unterirdische Quartiere, die auch teilweise im Sommer genutzt werden, aufgesucht. Überwinterungsquartiere in einem Tunnel der Sauschwänzlebahn bei Stühlingen sind bekannt.

**Nordfledermaus** Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1.050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Struktureichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässern bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

**Bechsteinfledermaus** Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rollladenkästen o. Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Überwinterung und Paarung erfolgen in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnen im November und enden im März.

**Brandtfledermaus** Die Brandtfledermaus ist stark an den Lebensraum Wald und Gewässer gebunden. Sie präferiert dabei feucht ausgeprägte Bereiche mit Mooren. Bevorzugt werden Sommerquartiere in Gebäuden in Waldnähe genutzt, dabei werden Dachböden genauso wie Hohlräume unter Dachziegeln genutzt. Auch Funde aus Baumhöhlen sind bekannt. Jagdreviere bilden flächige Feuchtgebiete wie Riedwiesen oder Bruchwälder, die bis zu 12 km entfernt liegen können. Aber auch Gärten, Waldstücke oder Streuobstwiesen werden genutzt. Die Art gilt in Teilen als wandernde Art. Sie zieht zur Überwinterung in höhlenreiche Bergregionen, verbleibt aber auch bei ausreichendem Habitatangebot in der Nähe der Sommerquartiere. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen und selten auch in geschützten Kellern oder Katakomben. Sie beginnt früh im Oktober und endet Ende März.

**Wasserfledermaus** Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

**Wimperfledermaus** Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

- Großes Mausohr** Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.
- Bartfledermaus** Die Quartiere der häufig nachgewiesenen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.
- Fransenfledermaus** Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.
- Kleiner Abendsegler** Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge, aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.
- Großer Abendsegler** Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.
- Weißbrandfledermaus** Die Weißbrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trockenwarme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus



Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

**Rauhaut-  
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

**Zwerg-  
fledermaus**

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Mücken-  
fledermaus**

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd verläuft eng entlang der Vegetation. Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden bzw. aus einer aufgerissenen Kiefer. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere, die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Braunes Langohr**

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen. Die Art nutzt waldreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

**Graues Langohr**

Die Art kommt hauptsächlich in wärmebegünstigten Siedlungsbereichen der tiefen bis mittleren Lagen vor und gilt als typische Dorffledermaus. Das höchste bekannte Wochenstubenquartier findet sich auf 600 m ü. NN. Sie beziehen ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden bzw. Dachstühlen sowie eher seltener Spalten und Ritzen an den Fassaden und Ziegeln. Jagdgebiete finden sich im Kronenbereich von Bäumen, über Hecken und unter Straßenlaternen aber auch in geschlossenen Waldgebieten. Die Transferflüge erfolgen hauptsächlich gebunden an Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Waldränder. Die Überwinterung in die Zeit von ab Oktober bis Anfang März erfolgt

erst bei tiefen Temperaturen in Höhlen, Stollen und Kellern. Häufig finden Überwinterungen der kältetoleranten Art auch in und an Gebäuden in Felsspalten, Mauerritzen oder dem Gebälk statt.

**Große Hufeisen-nase**

Die Art bevorzugt vielfältige Lebensräume in wärmebegünstigten Gegenden. Dazu gehören Obstwiesen, Gehölze an Gewässern, Wälder und Waldränder. Ihre Wochenstubenquartiere beziehen sie ab April meist in Dachböden von Gebäuden. Sie jagen in der Umgebung ihrer Quartiere, so dass sie eine hohe Bindung an Siedlungen haben. Den Winter verbringen sie in der Regel in Höhlen mit hoher Luftfeuchtigkeit, die nicht weit von den Wochenstuben entfernt liegen.

**Zweifarb-fledermaus**

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

## 12.3

### Auswirkungen

**Auswirkungen**

Da im Zuge des Bauvorhabens lediglich ein Teil einer Fettwiese überbaut wird, sind keine Gehölzrodungen notwendig und somit keine Baumhöhlen oder sonstige Strukturen von Eingriffen betroffen, die potenzielle Quartiere oder Leitelemente für Fledermäuse darstellen. Auch alle angrenzend vorhandenen Gebäude bleiben erhalten und es kommt zu keinem Verlust von Gebäudequartieren.

Der Verlust von einem Teil der Grünlandfläche (Fettwiese) als Jagdhabitat kann als unerheblich eingestuft werden, da die betroffene Fläche kleinflächig und nicht besonders hochwertig ist. Der Verlust von Jagdhabitaten kann daher problemlos von der Umgebung kompensiert werden.

Betriebsbedingt ist mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da sich durch den Bau eines Wohnhauses keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben. Um Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen des neuen Wohnhauses zu vermeiden und die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Wohneinheiten oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen fledermausfreundlich gestaltet werden.

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

## 12.4

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen bei der Artengruppe der Fledermäuse sind folgende Vorkehrungen einzuhalten:

- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem

Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

## 12.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

### Ausgleich

Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen durch den Bau des Wohnhauses keine potenziellen Fledermaushabitate verloren. Der Verlust der Fettwiese als Jagdhabitat ist nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen.

Daher werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 12.6 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Da im Zuge des Vorhabens keinerlei Quartiere verloren gehen, kann eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Um Fledermäuse bei der Jagd oder Transferflügen in die Jagdgebiete nicht zu behindern, sind die Bauarbeiten nur tagsüber durchzuführen, nächtliche Beleuchtungen der Baustelle zu unterlassen und das neue Wohngebäude mit fledermausfreundlicher Beleuchtung zu versehen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

### § 44 (1) 3 Schädigungsverbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Der Verlust eines kleinen Teils Fettwiese als Jagdhabitat ist nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 12.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

### Zusammenfassung

Das Habitatpotenzial der Fläche für die Fledermausfauna wurde bei der Übersichtsbegehung im August 2023 eingeschätzt.

Im Eingriffsbereich sind weder Gebäude noch Habitatbäume (Bäume mit Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen) vorhanden. Die angrenzend bestehenden Wohnhäuser mit Quartierpotenzial bleiben ausnahmslos erhalten.

Die Funktion der Fettwiese als Nahrungshabitat ist nur von untergeordneter Bedeutung. Es sind auch keine bedeutenden Orientierungselemente bzw. Leitlinien im Eingriffsbereich vorhanden.

Es ist vor allem mit einem Vorkommen von siedlungsadaptierte Fledermausarten wie z. B. der Zwergfledermaus oder der Weißrandfledermaus zu rechnen.

Durch die Eingriffe kommt zu keinerlei Eingriffen in Gehölze oder Gebäude. Daher sind keine Quartierstrukturen von Fledermäusen betroffen.

Die Überbauung eines Teils einer Fettwiese führt zu einem geringfügigen Verlust von Jagdhabitaten, der aber als unerheblich eingestuft werden kann.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen bei der Artengruppe der Fledermäuse sind folgende Vorkehrungen einzuhalten:

- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.**

## 13 Säugetiere (außer Fledermäuse)

**Methodik** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Säugetiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

**Bestand  
Lebensraum  
und Individuen** Im TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“) ist lediglich ein Vorkommen der streng geschützten Arten Wolf und Haselmaus nachgewiesen. In Nachbarquadranten sind Vorkommen des Bibers und der Wildkatze bekannt.

Feldhamster können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Sie kommen in Baden-Württemberg lediglich ganz im Norden vor.

Der Luchs ist zwar im nahegelegenen FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ gelistet, nach Angaben im Managementplan des FFH-Gebiets sind jedoch keine signifikanten Vorkommen im Gebiet vorhanden. Es ist allenfalls mit durchstreifenden Individuen zu rechnen.

### Wolf

Gemäß der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW (FVA) sind mehrere Wölfe in Todtnau nachgewiesen worden:

- Nutztierriß am 20.08.2023, genetische Nachweise am 09.07.2022 und 01.03.2022, Foto-/Filmnachweis am 06.11.2021 und am 13.09.2021

Mit einem Aufsuchen des Plangebiets „Grabenstraße“ in Präg durch einen Wolf ist allerdings aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsbereichs und dem Fehlen von angrenzenden Waldflächen nicht zu rechnen.

### Haselmaus

Haselmäuse benötigen Gestrüpp mit dichtem Unterwuchs und ein ausreichendes Angebot an Beerensträuchern. Das Plangebiet besteht ausschließlich aus strukturloser Fettwiese ohne Gestrüpp oder Gehölze. Ein Vorkommen der Haselmaus kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

### Biber

Ein Vorkommen von Bibern ist habitatbedingt auszuschließen, da die nächstgelegenen Gewässer in ausreichender Entfernung fließen.

### Wildkatze

Wildkatzen sind im Landkreis Lörrach verbreitet. Sie kommen insbesondere im westlichen Teil des Landkreises und entlang des Rheins vor. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldart dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks innerhalb von Siedlungsbereichen und unmittelbar angrenzend an eine Straße ist nicht die nötige Störungsfreiheit für wandernde Tiere gegeben. Tiere auf nächtlichem Streifzug wären sowieso nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

**Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)**

| V   | L | E | Art                             | Art         | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|---|---|---------------------------------|-------------|------|-----|--------|----------|
| X   | 0 | 0 | <i>Canis lupus</i>              | Wolf        | 0    | 3   | II, IV | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Castor fiber</i>             | Biber       | 2    | V   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Cricetus cricetus</i>        | Feldhamster | 1    | 1   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Felis silvestris</i>         | Wildkatze   | 0    | 3   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Lynx lynx</i>                | Luchs       | 0    | 1   | II, IV | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus   | G    | V   | IV     | s        |

## 14 Pflanzen

### Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Pflanzen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

### Bestand Lebensraum und Individuen

#### **Farn- und Blütenpflanzen**

Im TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“) sind lediglich Vorkommen des Europäischen Dünnfarns bekannt („X“ in der Spalte V der Tabelle 12).

In Nachbarquadranten sind zudem der Zarte Gauchheil, die Ästige Mondraute, der Europäische Frauenschuh und die Kleine Teichrose verbreitet („(X)“ in der Spalte V der Tabelle 12).

#### Europäischer Dünnfarn

Der Europäische Dünnfarn wächst auf Felsen und Blockhalden und kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

#### Zarter Gauchheil

Der Zarte Gauchheil besiedelt vorwiegend Äcker, Getreidefelder, Brachen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten und kommt nur in Gebieten mit hoher Luftfeuchtigkeit vor. Entsprechende Habitatbedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben, sodass nicht von einem Vorkommen ausgegangen wird.

#### Ästige Mondraute

Die Ästige Mondraute kommt in Magerrasen und lichten Wäldern vor und kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

#### Europäischer Frauenschuh

Der Europäische Frauenschuh besiedelt Waldränder und trockenwarme Gebüsche und kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

### Kleine Teichrose

Die Kleine Teichrose wächst in Moor- und Gebirgsseen und kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ist nicht erforderlich.

### **Moose und Flechten**

Bezüglich der FFH-Moosarten kann keines der Moose verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Alle vier Moosarten wurden im TK25-Quadranten 8213 („Zell im Wiesental“) nachgewiesen. Auch Vorkommen der Echten Lungenflechte sind bekannt.

Beim Grünen Koboldmoos handelt es sich um eine Waldart, die überwiegend morsches Nadelholz besiedelt. Das Grüne Besenmoos kommt in alten Laubbaumwäldern vor. Das Firnislänzende Sichelmoos ist eine Art der Moore und Schwinggras und Rogers Goldhaarmoose wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke.

Da im Plangebiet weder Waldbestände noch Bäume oder sonstige Gehölze vorhanden sind, sind keine Vorkommen dieser Moosarten zu erwarten.

Die Echte Lungenflechte besiedelt alte Laubbäume in feuchten Lagen (z. B. entlang von Bächen oder in Schluchtwäldern). Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung der Moose und Flechten entfällt hiermit.

**Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

| V   | L | E | Art                                     | Art                           | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|-----|---|---|-----------------------------------------|-------------------------------|------|-----|--------|----------|
|     |   |   | <b>Farn- und Blütenpflanzen</b>         |                               |      |     |        |          |
| (X) | 0 | 0 | <i>Anagallis tenella</i>                | Zarter Gauchheil              | 1    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Apium repens</i>                     | Kriechender Sellerie          | 1    | 2   | II, IV | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Botrychium matricariifolium</i>      | Ästige Mondraute              | 2    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Botrychium simplex</i>               | Einfacher Rautenfarn          | 0    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Bromus grossus</i>                   | Dicke Trespe                  | 2    | 2   | II, IV | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Cypripedium calceolus</i>            | Europäischer Frauenschuh      | 3    | 3   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Gladiolus palustris</i>              | Sumpf-Siegwurz                | 1    | 2   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Iris variegata</i>                   | Bunte Schwertlilie            | R    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Juncus stygius</i>                   | Moor-Binse                    | nb   | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Jurinea cyanoides</i>                | Silberscharte                 | 1    | 2   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Lindernia procumbens</i>             | Liegendes Büchsenkraut        | 2    | 2   | IV     | s        |
| 0   |   |   | <i>Liparis loeselii</i>                 | Sumpf-Glanzkräut              | 2    | 2   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Marsilea quadrifolia</i>             | Kleefarn                      | 1    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Myosotis rehsteineri</i>             | Bodensee-Vergissmeinnicht     | 1    | 1   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Najas flexilis</i>                   | Biegsames Nixenkräut          | 1    | 0   | IV     | s        |
| (X) | 0 | 0 | <i>Nuphar pumila</i>                    | Kleine Teichrose              | 2    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Pedicularis sceptrum carolinum</i>   | Karlszepter                   | 2    | 2   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Saxifraga hirculus</i>               | Moor-Steinbrech               | 0    | 0   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Scorzonera austriaca</i>             | Österreichische Schwarzwurzel | 1    | 1   |        | s        |
| 0   |   |   | <i>Spiranthes aestivalis</i>            | Sommer-Schraubenstendel       | 1    | 2   | IV     | s        |
| X   | 0 | 0 | <i>Trichomanes speciosum</i>            | Europäischer Dünnfarn         | *    | *   | II, IV | s        |
| 0   |   |   | <i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i> | Wilde Weinrebe                | 1    | 2   |        | s        |

| V | L | E | Art                            | Art                         | RLBW | RLD | FFH RL | BNatSchG |
|---|---|---|--------------------------------|-----------------------------|------|-----|--------|----------|
|   |   |   | <b>Moose und Flechten</b>      |                             |      |     |        |          |
| X | 0 | 0 | <i>Buxbaumia viridis</i>       | Grünes Koboldmoos           | 2    | V   | II     |          |
| X | 0 | 0 | <i>Dicranum viride</i>         | Grünes Besenmoos            | V    | V   | II     |          |
| X | 0 | 0 | <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | Firnisglänzendes Sichelmoos | 2    | 2   | II     |          |
| X | 0 | 0 | <i>Lobaria pulmonaria</i>      | Echte Lungenflechte         | 2    | 1   |        | s        |
| X | 0 | 0 | <i>Orthotrichum rogeri</i>     | Rogers Goldhaarmoos         | R    | *   | II     |          |



## 15 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden-Württembergs Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freyhof, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R. & Schlüpmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Meinig, H., BoyeE, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2016):** Managementplan für das FFH-Gebiet 8314-341 „Alb zum Hochrhein“- bearbeitet von ARGE FFH-Management: TLÖ und IUP
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

## 16 Anhang

**Vorbemerkung** Gemäß BNatSchG müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

**Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel**

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Art | RLBW | RLD | BNatSchG |
|-------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|-----|----------|
|             |            | <b>Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |     |      |     |          |
| X           | X          | Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmehse, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp. |     | *    | *   | b        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                                                     | Art                           | RLBW | RLD | BNatSchG |
|-------------|------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------|-----|----------|
|             |            | <b>Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter</b> |                               |      |     |          |
| 0           |            | Alpensegler                                                             | <i>Apus melba</i>             | *    | R   | b        |
| 0           |            | Dohle                                                                   | <i>Corvus monedula</i>        | *    | *   | b        |
| X           | X          | Feldsperling                                                            | <i>Passer montanus</i>        | V    | V   | b        |
| 0           |            | Felsenschwalbe                                                          | <i>Ptyonoprogne rupestris</i> | nb   | R   | b        |
| X           | X          | Haussperling                                                            | <i>Passer domesticus</i>      | V    | V   | b        |
| X           | 0          | Mauersegler                                                             | <i>Apus apus</i>              | V    | *   | b        |
| X           | X          | Mäusebussard                                                            | <i>Buteo buteo</i>            | *    | *   | s        |
| X           | X          | Mehlschwalbe                                                            | <i>Delichon urbicum</i>       | V    | 3   | b        |
| X           | X          | Rauchschwalbe                                                           | <i>Hirundo rustica</i>        | 3    | 3   | b        |
| 0           |            | Saatkrähe                                                               | <i>Corvus frugilegus</i>      | *    | *   | b        |
| 0           |            | Schleiereule                                                            | <i>Tyto alba</i>              | *    | *   | s        |
| 0           |            | Steinkauz                                                               | <i>Athene noctua</i>          | V    | 2   | s        |
| X           | X          | Turmfalke                                                               | <i>Falco tinnunculus</i>      | V    | *   | s        |
| 0           |            | Uhu                                                                     | <i>Bubo bubo</i>              | *    | *   | s        |
| X           | X          | Waldohreule                                                             | <i>Asio otus</i>              | *    | *   | s        |
| 0           |            | Wanderfalke                                                             | <i>Falco peregrinus</i>       | *    | *   | s        |
| 0           |            | Weißstorch                                                              | <i>Ciconia ciconia</i>        | V    | 3   | s        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art                        | RLBW   | RLD    | BNatSchG |
|-------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------|--------|----------|
|             |            | <b>Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten</b>                                                                                                                              |                            |        |        |          |
| 0           |            | Grauammer                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Miliaria calandra</i>   | 1      | V      | s        |
| 0           |            | Haubenlerche                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Galerida cristata</i>   | 1      | 1      | s        |
| 0           |            | Heidelerche                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Lullula arborea</i>     | 1      | V      | s        |
| 0           |            | Großer Brachvogel                                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Numenius arquata</i>    | 1      | 1      | s        |
| 0           |            | Kiebitz                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Vanellus vanellus</i>   | 1      | 2      | s        |
| 0           |            | Ortolan                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Emberiza hortulana</i>  | 1      | 3      | s        |
| 0           |            | Raubwürger                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <i>Lanius excubitor</i>    | 1      | 2      | s        |
| 0           |            | Rotkopfwürger                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Lanius senator</i>      | 1      | 1      | s        |
| 0           |            | Schwarzstorch                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Ciconia nigra</i>       | 3      | *      | s        |
| 0           |            | Steinkauz                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Athene noctua</i>       | V      | 3      | s        |
| 0           |            | Turteltaube                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Streptopelia turtur</i> | 2      | 2      | s        |
| 0           |            | Wachtelkönig                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Crex crex</i>           | 2      | 2      | s        |
| 0           |            | Wiedehopf                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Upupa epops</i>         | V      | 3      | s        |
| 0           |            | Wiesenweihe                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Circus pygargus</i>     | 1      | 2      | s        |
| 0           |            | Zaunammer                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Emberiza cirius</i>     | 3      | 3      | s        |
| X           | 0          | Zippammer                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Emberiza cia</i>        | 1      | 1      | s        |
| (X)         | (X)        | Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze. |                            | divers | divers | b        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Art                               | RLBW   | RLD    | BNatSchG |
|-------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------|--------|----------|
|             | 0          | Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                   |        |        |          |
|             |            | Bekassine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Gallinago gallinago</i>        | 1      | 1      | s        |
|             |            | Blaukehlchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Luscinia svecica</i>           | V      | *      | s        |
|             |            | Drosselrohrsänger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Acrocephalus arundinaceus</i>  | 1      | *      | s        |
|             |            | Eisvogel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <i>Alcedo atthis</i>              | V      | *      | s        |
|             |            | Flussregenpfeifer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Charadrius dubius</i>          | V      | *      | s        |
|             |            | Flussseeschwalbe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <i>Sterna hirundo</i>             | V      | 2      | s        |
|             |            | Flussuferläufer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Actitis hypoleucos</i>         | 1      | 2      | s        |
|             |            | Gänsesäger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Mergus merganser</i>           | *      | V      | s        |
|             |            | Knäkente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <i>Anas querquedula</i>           | 1      | 2      | s        |
|             |            | Moorente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <i>Aythya nyroca</i>              | 1      | 1      | s        |
|             |            | Nachtreiher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Nycticorax nycticorax</i>      | R      | 2      | s        |
|             |            | Ohrentaucher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Podiceps auritus</i>           | nb     | 1      | s        |
|             |            | Purpureiher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Ardea purpurea</i>             | R      | R      | s        |
|             |            | Rohrdommel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Botaurus stellaris</i>         | 0      | 3      | s        |
|             |            | Rohrschwirl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Locustella luscinioides</i>    | *      | *      | s        |
|             |            | Rohrweihe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Circus aeruginosus</i>         | 2      | *      | s        |
|             |            | Schilfrohrsänger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | 1      | *      | s        |
|             |            | Schwarzhalstaucher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Podiceps nigricollis</i>       | *      | *      | s        |
|             |            | Teichhuhn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Gallinula chloropus</i>        | 3      | V      | s        |
|             |            | Tüpfelsumpfhuhn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Porzana porzana</i>            | 1      | 3      | s        |
|             |            | Waldwasserläufer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <i>Tringa ochropus</i>            | nb     | *      | s        |
|             |            | Zwergdommel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Ixobrychus minutus</i>         | 2      | 2      | s        |
|             |            | Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmöwe, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasserramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher. |                                   | divers | divers | b        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                                                                                           | Art                          | RLBW   | RLD    | BNatSchG |
|-------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------|--------|----------|
|             | 0          | <b>Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten</b>                                                    |                              |        |        |          |
|             |            | Auerhuhn                                                                                                      | <i>Tetrao urogallus</i>      | 1      | 1      | s        |
|             |            | Berglaubsänger                                                                                                | <i>Phylloscopus bonelli</i>  | 1      | *      | s        |
|             |            | Dreizehenspecht                                                                                               | <i>Picoides tridactylus</i>  | 1      | *      | s        |
|             |            | Haselhuhn                                                                                                     | <i>Bonasa bonasia</i>        | 1      | 2      | s        |
|             |            | Raufußkauz                                                                                                    | <i>Aegolius funereus</i>     | *      | *      | s        |
|             |            | Sperlingskauz                                                                                                 | <i>Glaucidium passerinum</i> | *      | *      | s        |
|             |            | Weißrückenspecht                                                                                              | <i>Dendrocopos leucotus</i>  | R      | 2      | s        |
|             |            | Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube. |                              | divers | divers | b        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                                                                                                                     | Art                        | RLBW   | RLD    | BNatSchG |
|-------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------|--------|----------|
|             |            | <b>Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter</b>                                                                       |                            |        |        |          |
| 0           |            | Bienenfresser                                                                                                                           | <i>Merops apiaster</i>     | *      | *      | s        |
| 0           |            | Eisvogel                                                                                                                                | <i>Alcedo atthis</i>       | V      | *      | s        |
| 0           |            | Gänsesäger                                                                                                                              | <i>Mergus merganser</i>    | *      | V      | s        |
| X           | 0          | Grauspecht                                                                                                                              | <i>Picus canus</i>         | 2      | 2      | s        |
| X           | (X)        | Grünspecht                                                                                                                              | <i>Picus viridis</i>       | *      | *      | s        |
| 0           |            | Halsbandschnäpper                                                                                                                       | <i>Ficedula albicollis</i> | 3      | 3      | s        |
| 0           |            | Mittelspecht                                                                                                                            | <i>Dendrocopos medius</i>  | *      | *      | s        |
| X           | 0          | Schwarzspecht                                                                                                                           | <i>Dryocopus martius</i>   | *      | *      | s        |
| 0           |            | Steinkauz                                                                                                                               | <i>Athene noctua</i>       | V      | 3      | s        |
| 0           |            | Uferschwalbe                                                                                                                            | <i>Riparia riparia</i>     | 3      | V      | s        |
| 0           |            | Wendehals                                                                                                                               | <i>Jynx torquilla</i>      | 2      | 2      | s        |
| 0           |            | Wiedehopf                                                                                                                               | <i>Upupa epops</i>         | V      | 3      | s        |
| (X)         | (X)        | Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer. |                            | divers | divers | b        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                       | Art                       | RLBW | RLD | BNatSchG |
|-------------|------------|-------------------------------------------|---------------------------|------|-----|----------|
|             | 0          | <b>Gilde der horstbauenden Greifvögel</b> |                           |      |     |          |
|             |            | Baumfalke                                 | <i>Falco subbuteo</i>     | V    | 3   | s        |
|             |            | Habicht                                   | <i>Accipiter gentilis</i> | *    | *   | s        |
|             |            | Mäusebussard                              | <i>Buteo buteo</i>        | *    | *   | s        |
|             |            | Rotmilan                                  | <i>Milvus milvus</i>      | *    | V   | s        |
|             |            | Schwarzmilan                              | <i>Milvus migrans</i>     | *    | *   | s        |
|             |            | Sperber                                   | <i>Accipiter nisus</i>    | *    | *   | s        |
|             |            | Turmfalke                                 | <i>Falco tinnunculus</i>  | V    | *   | s        |
|             |            | Waldkauz                                  | <i>Strix aluco</i>        | *    | *   | s        |
|             |            | Waldohreule                               | <i>Asio otus</i>          | *    | *   | s        |
|             |            | Wanderfalke                               | <i>Falco peregrinus</i>   | *    | *   | s        |
|             |            | Wespenbussard                             | <i>Pernis apivorus</i>    | *    | 3   | s        |

| Verbreitung | Lebensraum | Art                                | Art                      | RLBW   | RLD    | BNatSchG |
|-------------|------------|------------------------------------|--------------------------|--------|--------|----------|
|             | 0          | <b>Gilde der Wintergäste</b>       |                          |        |        |          |
|             |            | Kornweihe                          | <i>Circus cyaneus</i>    | 0      | 1      | s        |
|             |            | Merlin                             | <i>Falco columbarius</i> | nb     | nb     | s        |
|             |            | Raubwürger                         | <i>Lanius excubitor</i>  | 1      | 2      | s        |
|             |            | Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz. |                          | divers | divers | b        |

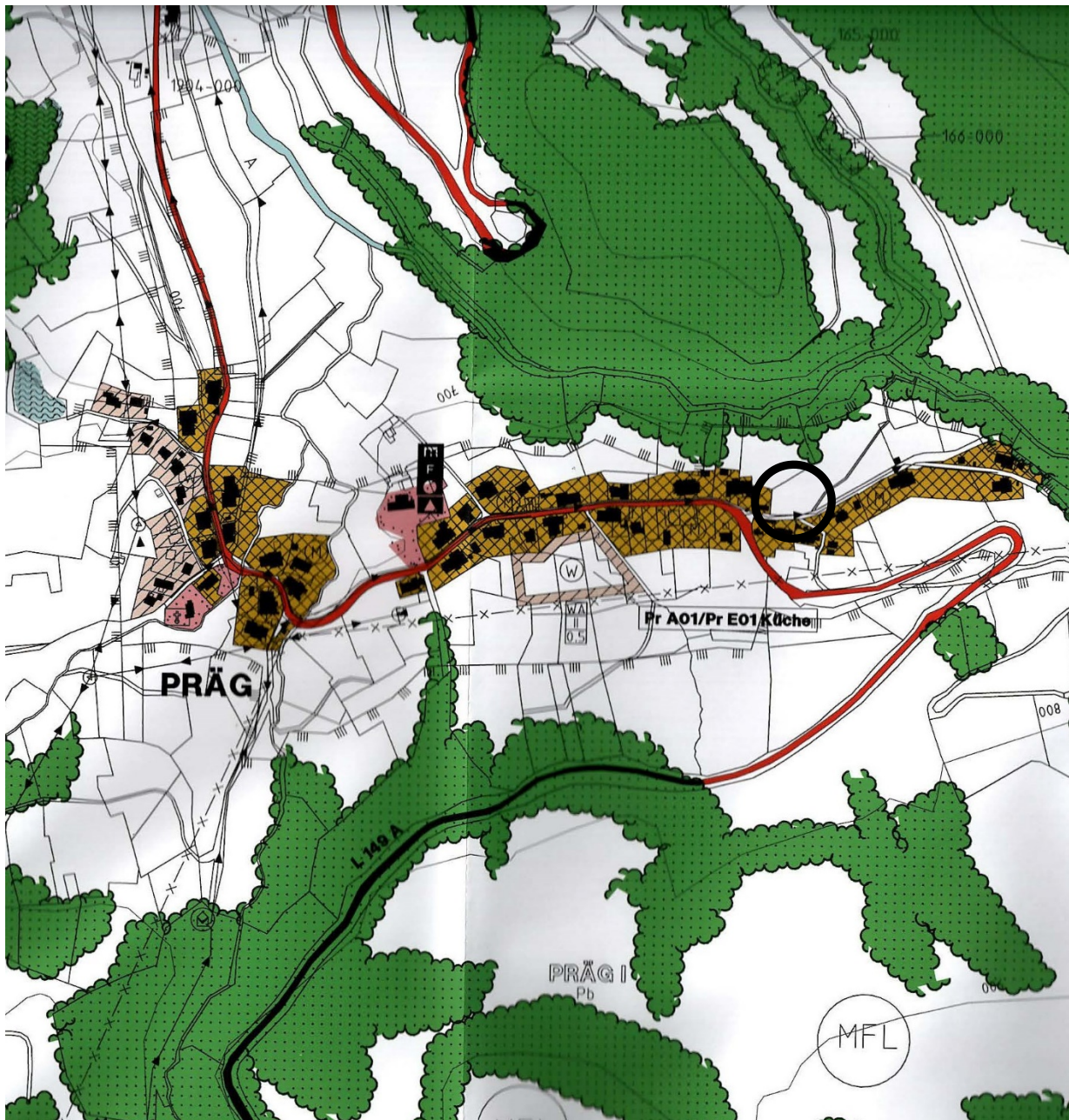


Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

| Art                                                                                                                                                                                                                                             | Art                              | RLBW | RLD | BNatSchG |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|------|-----|----------|
| <b>Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.</b> |                                  |      |     |          |
| Adlerbussard                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Buteo rufinus</i>             | nb   | nb  | s        |
| Alpenstrandläufer                                                                                                                                                                                                                               | <i>Calidris alpina</i>           | nb   | 1   | s        |
| Bartgeier                                                                                                                                                                                                                                       | <i>Gypaetus barbatus</i>         | nb   | nb  | s        |
| Birkhuhn                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Tetrao tetrix</i>             | 0    | 1   | s        |
| Blauracke                                                                                                                                                                                                                                       | <i>Coracias garrulus</i>         | 0    | 0   | s        |
| Brachpieper                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Anthus campestris</i>         | 0    | 1   | s        |
| Brandseeschwalbe                                                                                                                                                                                                                                | <i>Sterna sandvicensis</i>       | nb   | 1   | s        |
| Bruchwasserläufer                                                                                                                                                                                                                               | <i>Tringa glareola</i>           | nb   | 1   | s        |
| Doppelschnepfe                                                                                                                                                                                                                                  | <i>Gallinago media</i>           | nb   | 0   | s        |
| Drosselrohrsänger                                                                                                                                                                                                                               | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | 1    | *   | s        |
| Dünnschnabel-Brachvogel                                                                                                                                                                                                                         | <i>Numenius tenuirostris</i>     | nb   | nb  | s        |
| Eistaucher                                                                                                                                                                                                                                      | <i>Gavia immer</i>               | nb   | nb  | s        |
| Fischadler                                                                                                                                                                                                                                      | <i>Pandion haliaetus</i>         | 0    | 3   | s        |
| Gänsegeier                                                                                                                                                                                                                                      | <i>Gyps fulvus</i>               | 0    | 0   | s        |
| Gelbkopfamazone                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Amazona oratrix</i>           | nb   | nb  | s        |
| Gleitaar                                                                                                                                                                                                                                        | <i>Elanus caeruleus</i>          | nb   | nb  | s        |
| Goldregenpfeifer                                                                                                                                                                                                                                | <i>Pluvialis apricaria</i>       | nb   | nb  | s        |
| Großtrappe                                                                                                                                                                                                                                      | <i>Otis tarda</i>                | nb   | 1   | s        |
| Habichtsadler                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Aquila fasciata</i>           | nb   | nb  | s        |
| Habichtskauz                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Strix uralensis</i>           | nb   | nb  | s        |
| Kleines Sumpfhuhn                                                                                                                                                                                                                               | <i>Porzana parva</i>             | R    | 3   | s        |
| Kaiseradler                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Aquila heliaca</i>            | nb   | nb  | s        |
| Kampfläufer                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Philomachus pugnax</i>        | 0    | 1   | s        |
| Karmingimpel                                                                                                                                                                                                                                    | <i>Carpodacus erythrinus</i>     | nb   | *   | s        |
| Kranich                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Grus grus</i>                 | 0    | *   | s        |
| Kuhreiher                                                                                                                                                                                                                                       | <i>Bubulcus ibis</i>             | nb   | nb  | s        |
| Küstenseeschwalbe                                                                                                                                                                                                                               | <i>Sterna paradisaea</i>         | nb   | nb  | s        |
| Lachseeschwalbe                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Gelochelidon nilotica</i>     | 0    | 1   | s        |
| Löffler                                                                                                                                                                                                                                         | <i>Platalea leucorodia</i>       | nb   | nb  | s        |
| Mönchsgeier                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Aegypius monachus</i>         | nb   | nb  | s        |
| Mornellenregenpfeifer                                                                                                                                                                                                                           | <i>Charadrius morinellus</i>     | nb   | 0   | s        |
| Odinshühnchen                                                                                                                                                                                                                                   | <i>Phalaropus lobatus</i>        | nb   | nb  | s        |
| Purpureiher                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Ardea purpurea</i>            | R    | R   | s        |

| Art                    | Art                            | RLBW | RLD | BNatSchG |
|------------------------|--------------------------------|------|-----|----------|
| Raubseeschwalbe        | <i>Hydroprogne caspia</i>      | nb   | nb  | s        |
| Raufußbussard          | <i>Buteo lagopus</i>           | nb   | nb  | s        |
| Rosenseeschwalbe       | <i>Sterna dougallii</i>        | nb   | 0   | s        |
| Rötelfalke             | <i>Falco naumanni</i>          | nb   | nb  | s        |
| Rotfußfalke            | <i>Falco vespertinus</i>       | nb   | nb  | s        |
| Rothalsgans            | <i>Branta ruficollis</i>       | nb   | nb  | s        |
| Rothalstaucher         | <i>Podiceps grisegena</i>      | nb   | *   | s        |
| Rotschenkel            | <i>Tringa totanus</i>          | 0    | 3   | s        |
| Säbelschnäbler         | <i>Recurvirostra avosetta</i>  | nb   | *   | s        |
| Sandregenpfeifer       | <i>Charadrius hiaticula</i>    | nb   | nb  | s        |
| Schelladler            | <i>Aquila clanga</i>           | nb   | nb  | s        |
| Schlangenadler         | <i>Circaetus gallicus</i>      | 0    | 0   | s        |
| Schmutzgeier           | <i>Neophron percnopterus</i>   | nb   | nb  | s        |
| Schneeeule             | <i>Bubo scandiacus</i>         | nb   | nb  | s        |
| Schreiadler            | <i>Aquila pomarina</i>         | 0    | 1   | s        |
| Schwarzstirnwürger     | <i>Lanius minor</i>            | 0    | 0   | s        |
| Seeadler               | <i>Haliaeetus albicilla</i>    | 0    | *   | s        |
| Seeregenpfeifer        | <i>Charadrius alexandrinus</i> | nb   | nb  | s        |
| Seggenrohrsänger       | <i>Acrocephalus paludicola</i> | nb   | 1   | s        |
| Seidenreiher           | <i>Egretta garzetta</i>        | nb   | nb  | s        |
| Sichler                | <i>Plegadis falcinellus</i>    | nb   | nb  | s        |
| Silberreiher           | <i>Casmerodius alba</i>        | nb   | nb  | s        |
| Singschwan             | <i>Cygnus cygnus</i>           | nb   | nb  | s        |
| Sperbereule            | <i>Surnia ulula</i>            | nb   | nb  | s        |
| Sperbergrasmücke       | <i>Sylvia nisoria</i>          | nb   | *   | s        |
| Steinadler             | <i>Aquila chrysaetos</i>       | 0    | R   | s        |
| Steinrötel             | <i>Monticola saxatilis</i>     | nb   | nb  | s        |
| Steinsperling          | <i>Petronia petronia</i>       | 0    | 0   | s        |
| Steinwälzer            | <i>Arenaria interpres</i>      | nb   | nb  | s        |
| Stelzenläufer          | <i>Himantopus himantopus</i>   | nb   | nb  | s        |
| Steppenweihe           | <i>Circus macrourus</i>        | nb   | nb  | s        |
| Sturmschwalbe          | <i>Hydrobates pelagicus</i>    | nb   | nb  | s        |
| Sumpfohreule           | <i>Asio flammeus</i>           | nb   | 1   | s        |
| Trauerseeschwalbe      | <i>Chlidonias niger</i>        | nb   | 1   | s        |
| Uferschnepfe           | <i>Limosa limosa</i>           | 0    | 1   | s        |
| Weißflügel-Seeschwalbe | <i>Chlidonias leucopterus</i>  | nb   | nb  | s        |
| Weißkopf-Ruderente     | <i>Oxyura leucocephala</i>     | nb   | nb  | s        |
| Wellenläufer           | <i>Oceanodroma leucorhoa</i>   | nb   | nb  | s        |
| Würgfalke              | <i>Falco cherrug</i>           | 0    | nb  | s        |

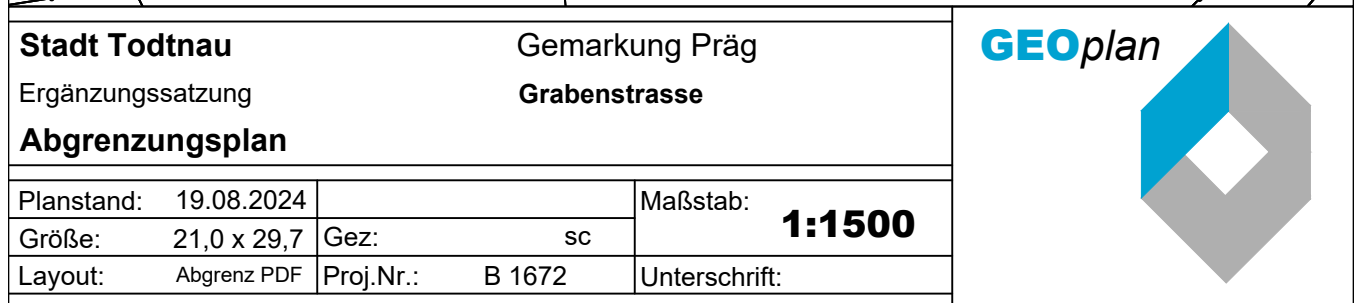
| Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Art                          | RLBW   | RLD    | BNatSchG |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------|--------|----------|
| Ziegenmelker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Caprimulgus europaeus</i> | 1      | 3      | s        |
| Zwergadler                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <i>Aquila pennata</i>        | nb     | nb     | s        |
| Zwergohreule                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <i>Otus scops</i>            | nb     | R      | s        |
| Zwergschnäpper                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Ficedula parva</i>        | 0      | V      | s        |
| Zwergschnepfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <i>Lymnocyptes minimus</i>   | nb     | nb     | s        |
| Zwergseeschwalbe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <i>Sternula albifrons</i>    | 0      | 1      | s        |
| Zwergsumpfhuhn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>Porzana pusilla</i>       | nb     | R      | s        |
| Zwergtrappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <i>Tetrax tetrax</i>         | nb     | 0      | s        |
| Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzeihenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenhörsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhlschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwil, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüzel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer. |                              | divers | divers | b        |



Lage des Plangebietes

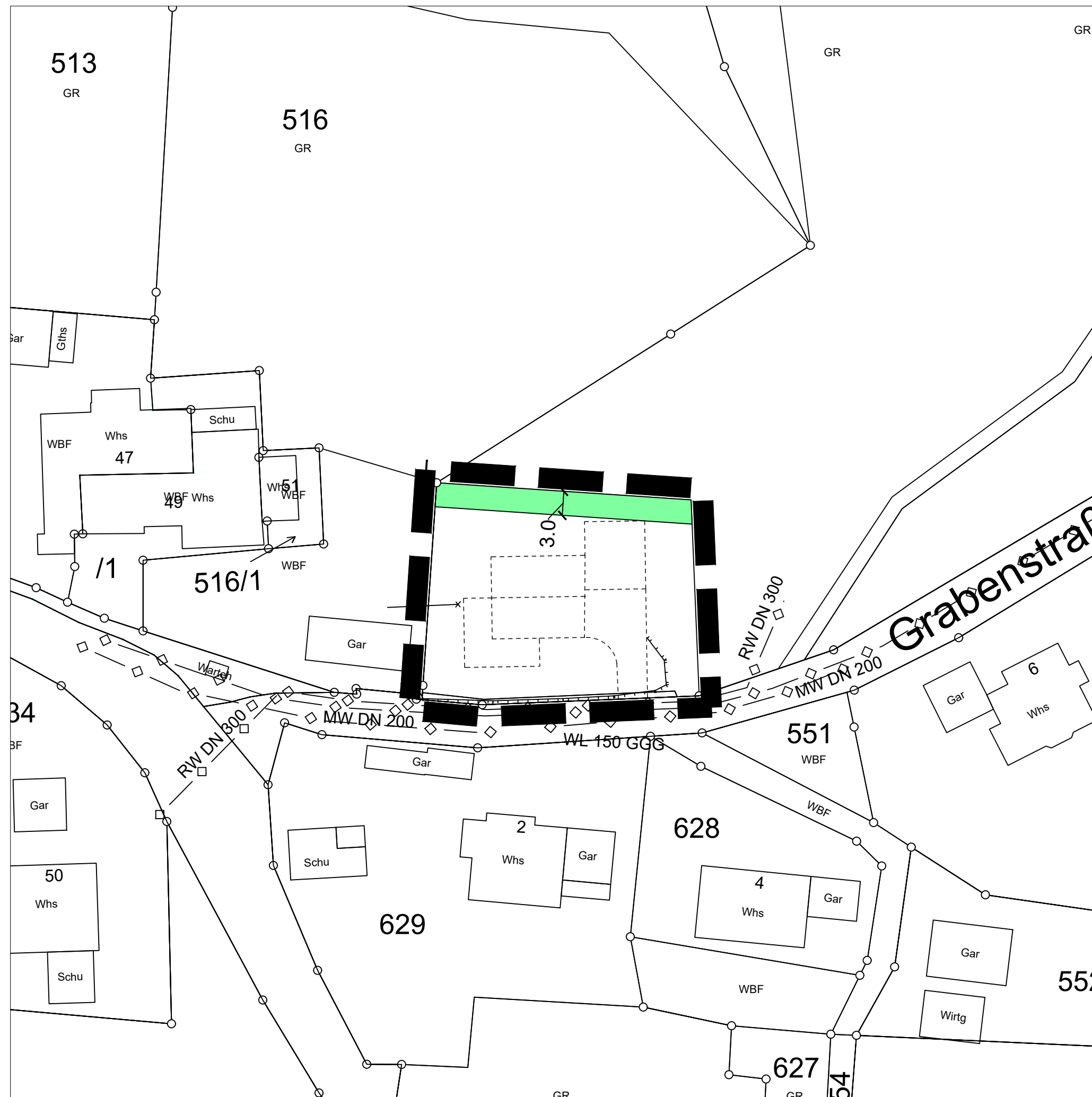
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

unmaßstäblich

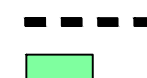








Maßnahmen



Grenze Plangebiet  
geplante Grünflächen

Stadt Todtnau  
Gemarkung Präg

Ergänzungssatzung  
"Grabenstraße"

E-/A-Bilanzierung - interne Maßnahmen

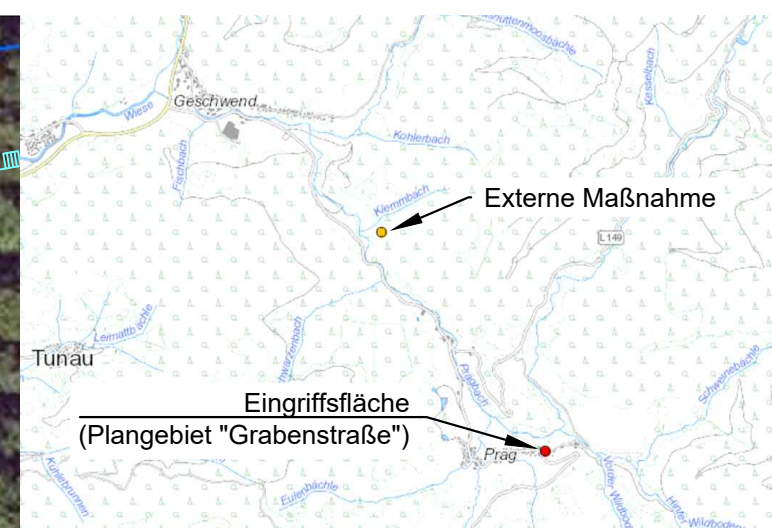
PLAN M 1:500

galaplan decker  
Garten- und Landschaftsplanung  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg  
www.galaplan-decker.de

Stand 19.08.2024

galaplan  
decker



[illegible]

100

Diagram illustrating a two-stage pipeline. The first stage has a delay of 1 unit, and the second stage has a delay of 2 units. The total delay is 3 units.

Stand 19.08.2024

# gala ticket plan



## HBZ

Höhenbezugspunkt 720.0m ü NN

Private Grünflächen  
(§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)



Unterschrift: